

NIEDERSCHRIFT

über die **9.** Sitzung
des Schulausschusses
(XVI. Wahlperiode)

öffentlicher Teil

Tag der Sitzung: **06.02.2017**
Ort der Sitzung: Kreishaus Grevenbroich
Kreissitzungssaal (1. Etage)
Auf der Schanze 4, 41515 Grevenbroich
(Tel. 02181/601-2171 und -2172)
Beginn der Sitzung: 17:00 Uhr
Ende der Sitzung: 19:05 Uhr
Den Vorsitz führte: Rainer Schmitz

Sitzungsteilnehmer:

• CDU-Fraktion

- | | |
|-------------------------------|------------------------------------|
| 1. Herr Heijo Drießen | Vertretung für Frau Sabine Prosch |
| 2. Herr Norbert Gand | |
| 3. Herr Ulrich Herlitz | |
| 4. Herr Franz-Josef Radmacher | Vertretung für Herrn Benedikt Obst |
| 5. Herr Bernd Ramakers | |
| 6. Herr Karl Heinz Schnitzler | |
| 7. Frau Petra Schoppe | |
| 8. Frau Birte Wienands | |

• SPD-Fraktion

9. Herr Dirk Banse
10. Frau Sabine Kühl
11. Frau Frederike Küpper
12. Herr Rainer Schmitz
13. Herr Otto Schwache

• Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

- | | |
|-----------------------------------|------------------------------------|
| 14. Frau Marianne Michael-Fränzel | Vertretung für Herrn Marco Becker |
| 15. Frau Angela Stein-Ulrich | Vertretung für Herrn Erhard Demmer |

• FDP-Fraktion

INHALTSVERZEICHNIS

| Punkt | Inhalt | Seite |
|-------|--|-------|
| 1. | Feststellung der ordnungsgemäß erfolgten Einladung und der Beschlussfähigkeit..... | 3 |
| 2. | Sachstandsbericht zur Umsetzung des Landesprogramms "Gute Schule 2020" Vorlage: 40/1847/XVI/2017 | 4 |
| 3. | Vorstellung des neuen pädagogischen Leiters des Medienzentrums Vorlage: 40/1850/XVI/2017 | 5 |
| 4. | Fortführung der Produktionsschule Vorlage: 40/1852/XVI/2017 | 5 |
| 5. | Regionales Bildungsnetzwerk Vorlage: 40/1853/XVI/2017 | 6 |
| 6. | Inklusionsassistenz im offenen Ganzttag Vorlage: 40/1849/XVI/2017..... | 7 |
| 7. | Schülerzahlen im Rhein-Kreis Neuss (Schuljahr 2016/2017) Vorlage: 40/1838/XVI/2017 | 8 |
| 8. | Bildungs- und Studienkompass (Antrag der Kreistagsfraktionen von CDU und FDP) Vorlage: 40/1851/XVI/2017 | 8 |
| 9. | Newsletter für Ausbildung und Schule (Antrag der Kreistagsfraktionen von CDU und FDP) Vorlage: 40/1854/XVI/2017..... | 9 |
| 10. | Mitteilungen | 9 |
| 11. | Anfragen | 10 |

1. Feststellung der ordnungsgemäß erfolgten Einladung und der Beschlussfähigkeit

Protokoll:

Der Ausschussvorsitzende, Herr Schmitz, begrüßte die Ausschussmitglieder, die Gäste und die Verwaltung. Gegen die Feststellung von Herrn Schmitz, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und der Ausschuss beschlussfähig sei, erhob sich kein Widerspruch.

Zur Tagesordnung fasste der Schulausschuss einstimmig folgenden

SchuA/20170206/Ö1

Beschluss:

1. Die als Tischvorlage ausliegende Anfrage der Kreistagsfraktionen CDU und FDP zur Förderrichtlinie „Kommunale Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte“ wird im öffentlichen Teil unter „Anfragen“ beraten (**Anlage 1**).
2. Der anwesende Vertreter der igll – initiative gemeinsam leben & lernen e. V. erhält zu TOP 6 Rederecht.

2. Sachstandsbericht zur Umsetzung des Landesprogramms "Gute Schule 2020"

Vorlage: 40/1847/XVI/2017

Protokoll:

Herr Lonnes erläuterte das vom Kreistag am 15.12.2016 beschlossene Investitionsprogramm für die Landesmittel, die 2017 im Rahmen des Programms „Gute Schule 2020“ bereit gestellt werden (Anlage 3 zu TOP Ö 2 in der Einladung). Ziel sei es, bis 2020 an allen Kreisschulen einen schnellen Internet-Zugang aus allen Unterrichtsräumen zu ermöglichen. In Abstimmung mit den Schulleitungen solle in jedem Jahr des Förderzeitraums schwerpunktmäßig der digitale Ausbau eines Berufskollegs erfolgen:

2017: BBZ Neuss-Hammfeld

2018: BBZ Grevenbroich

2019: BBZ Dormagen

2020: BBZ Neuss-Weingartstraße.

Die Einrichtung leistungsfähiger Breitbandanschlüsse an allen Berufskollegs solle vorgezogen werden, nach Möglichkeit auf 2017.

Frau Kühl, Frau Stein-Ulrich, Frau Küpper und Herr Schmitz plädierten dafür, auch sonstige Baumaßnahmen (insbesondere die Umgestaltung des Foyers im BBZ Grevenbroich) aus den Fördermitteln zu finanzieren. Daraufhin erklärte Herr Lonnes, dass nach der vorläufigen Kostenschätzung der angemeldete Bedarf der Schulen für Digitalisierung und sonstige Baumaßnahmen die Summe der Fördermittel übersteige. Die Verwaltung schlage daher vor, die Fördermittel aus dem Programm „Gute Schule 2020“ auf die Digitalisierung der Schulen zu konzentrieren und die übrigen Baumaßnahmen aus Kreismitteln zu finanzieren. Hierzu seien Beschlüsse des Kreistags erforderlich.

Frau Kühl bat die Verwaltung, zu den Haushaltsberatungen eine detaillierte Kostenplanung für die Jahre 2018-2020 vorzulegen, die auch die Kosten für den Ausbau von Mensen und Aufenthaltsräumen umfasse. Frau Wienands schloss sich dieser Bitte an.

Herr Lonnes wies darauf hin, dass die bisherige vorläufige Kostenschätzung nun nach DIN 276 konkretisiert werde. Die Verwaltung werde im Schulausschuss darüber berichten. Darüber hinaus kündigte er an, dass die Verwaltung in der ersten Sitzung des Schulausschusses 2018 wie in den Vorjahren im Vorfeld der Haushaltsberatungen eine Übersicht über die geplanten Baumaßnahmen an den Schulen vorlegen werde.

Der Schulausschuss fasste einstimmig den folgenden

SchuA/20170206/Ö2

Beschluss:

Der Schulausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

3. Vorstellung des neuen pädagogischen Leiters des Medienzentrums Vorlage: 40/1850/XVI/2017

Protokoll:

Herr Lonnes führte aus, die zurzeit viel diskutierte Digitalisierung sei auch eine Frage der Pädagogik. Aufgabe der Schule sei insofern der sinnvolle Einsatz digitaler Medien, der persönliche Umgang mit diesen und entsprechende Unterrichtsmodule, um digitale Medien effektiv zu nutzen. Es gehe auch darum, das Projekt „Bring your own device“ umzusetzen. Das Medienzentrum biete zum sinnvollen Einsatz mit digitalen Medien den Schulen auf vielfache Art und Weise Hilfestellung an.

Der neue pädagogische Leiter des Medienzentrums, Herr Marc Albrecht-Hermanns, stellte sich kurz vor und wies darauf hin, dass er Lehrer für Geschichte, Deutsch und Informatik sei und sich im Medienzentrum mit der Förderung der Medienkompetenz an den Schulen beschäftige. Dabei sei es aus seiner Sicht besonders wichtig, digitale Medien in alle Fächer zu integrieren. Das Spektrum des Medienzentrums reiche von Lehrerfortbildung über Medienausleihe, den Geräteverleih, Online-Ausleihe, innovative Angebote für Lehrerinnen und Lehrer und Angebote zur Vernetzung der Pädagogen. Er stellte verschiedene Projekte des Medienzentrums wie das Barcamp „Digital Lernen“ und das Makerspace für Lehrerinnen und Lehrer vor.

Aufgabe des Medienzentrums und seiner Person sei es, Mittler zwischen dem Land und den Lehrerinnen und Lehrern zu sein. Dies geschehe durch verschiedene Angebote. So sei von ihm eine pädagogische Landkarte erstellt worden, es würden gemeinsam mit Institutionen digitale Schnitzeljagden vorbereitet, der Medienpass werde angeboten und es gebe eine Unterstützung im Programm Bildungspartner NRW. Er beendete seinen Vortrag mit einem Film, der den Einsatz digitaler Medien im Unterricht auf optimale Weise darstellte.

Auf die Frage von Frau Kühl, ob es eine Zusammenarbeit mit allen Schulen gebe, führte Herr Albrecht-Hermanns aus, im Medienzentrum seien drei Medienberater mit jeweils einer halben Stelle für alle Schulen im Rhein-Kreis Neuss ansprechbar. Es hänge von den Schulen und deren Ansprache ab, mit wem die Zusammenarbeit gepflegt werde. Dabei könnten aus dem Kreisgebiet noch durchaus eine Reihe von Schulen die Leistung des Medienzentrums nachfragen.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorlagen, fasste der Ausschuss einstimmig den Beschluss:

SchuA/20170206/Ö3

Beschluss:

Der Schulausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

4. Fortführung der Produktionsschule Vorlage: 40/1852/XVI/2017

Protokoll:

Herr Lonnes erläuterte, zurzeit gebe es eine Finanzierung von 36 Produktionsschulplätzen durch den Rhein-Kreis Neuss, die bis zum Schuljahresende 2016/2017 beschlossen

sei. Es gebe den Wunsch, die Finanzierung der Produktionsschule durch den Kreis fortzusetzen, da die Zwischenbilanz der Trägergemeinschaft Kolping Bildungswerk Neuss und Berufsförderungszentrum Schlicherum sehr positiv sei und die Produktionsschule eine gute Möglichkeit biete, die Jugendarbeitslosigkeit gering zu halten. Es gebe die Möglichkeit, Restmittel aus dem Jahr 2017 für die Fortführung der Produktionsschule bis zum Dezember 2017 einzusetzen und für den Haushalt 2018 entsprechende Mittel zur Fortführung zu beantragen.

Herr Ramakers fragte nach, ob auch eine weitere Finanzierung durch den Landeshaushalt vorgesehen sei. Herr Lonnes führte aus, die Fortsetzung sei offensichtlich vom Land beabsichtigt, auch bisher habe der Landtag jeweils einer Fortführung zugestimmt.

Auf die Frage von Herrn Banse, ob die Produktionsschule im Rhein-Kreis Neuss nur im Rechtskreis SGB VIII durchgeführt werde oder ob es auch Plätze im Rechtskreis SGB II und III gebe, führte Herr Lonnes aus, dass bisher auch über das Jobcenter Rhein-Kreis Neuss jeweils 18 Plätze im Rechtskreis SGB II kofinanziert worden seien.

Herr Schmitz dankte ausdrücklich der Trägergemeinschaft Kolpingbildungswerk Neuss und Berufsförderungszentrum Schlicherum für die Durchführung dieser äußerst sinnvollen Maßnahme.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorlagen, fasste der Schulausschuss einstimmig den Beschluss:

SchuA/20170206/Ö4

Beschluss:

Der Schulausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

5. Regionales Bildungsnetzwerk

Vorlage: 40/1853/XVI/2017

Protokoll:

Herr Lonnes teilte mit, dass aufgrund der vorliegenden Evaluationsberichte aus 35 Bildungsregionen die Bezirksregierung erneut gebeten habe, die Einrichtung eines Bildungsnetzwerks im Rhein-Kreis Neuss zu prüfen. Er merkte an, dass gerade auch im Bereich der Schulentwicklungsplanung vermehrter Abstimmungsbedarf zwischen Kreis und Kommunen bestehe. Die entscheidende Frage sei, ob der politische Wille in den entsprechenden Gremien bestehe, insbesondere unter dem Aspekt, dass dieses Netzwerk nicht zum Nulltarif zu haben sei.

Frau Wienands sprach sich für die Einrichtung eines derartigen Netzwerks aus, da eine Ressourcenbündelung im Bereich der Planung und Ausführung entsprechender Vorhaben sinnvoll sei.

Herr Ramakers fragte nach den Personalkosten bei Installierung eines Bildungsbüros als Teil des Netzwerks. Herr Lonnes beantwortete die Frage dahingehend, dass eine pädagogische Stelle durch das Land bereitgestellt werde. Die kommunale Verwaltungsstelle würde bei Besoldungsgruppe A 10 bzw. Entgeltgruppe 10 TV-ÖD einzuordnen sein. Dies entspräche Personalkosten von rund 60-70 Tsd. Euro.

Herr Bostanci bat um Einbindung der Schüler-und Elternvertreter. Herr Lonnes entgegnete, dies geschehe über die Bildungskonferenz.

Der Schulausschuss fasste einstimmig den

SchuA/20170206/Ö5

Beschluss:

Der Schulausschuss beauftragt die Verwaltung, Gespräche mit den Städten und Gemeinden zur Einrichtung eines regionalen Bildungsnetzwerks zu führen.

6. Inklusionsassistenz im offenen Ganzttag

Vorlage: 40/1849/XVI/2017

Protokoll:

Nachdem der Schulausschuss Herrn Wienken, dem Vertreter der Initiative gemeinsam leben und lernen (igll), Rederecht erteilt hatte (s. TOP 1), forderte dieser bereits zum jetzigen Zeitpunkt die grundsätzliche Finanzierung einer Inklusionsassistenz für Kinder mit Behinderung im offenen Ganzttag, wie sie für Förderschulkinder schon selbstverständlich sei, und verweist auf das Bundesteilhabegesetz, in dem ab dem Jahr 2020 eine gesetzlich verankerte Unterstützung im offenen Ganzttag vorgesehen sei.

Herr Lonnes dankte Herrn Wienken für die kurze und prägnante Darstellung der Problematik, verwies aber zugleich auf die eindeutige Rechtslage. Es lägen aktuell zwei Urteile des Landessozialgerichts vor, wonach die Erziehungsberechtigten keinen Anspruch auf die Finanzierung eines Inklusionshelfers im offenen Ganzttag hätten, da in den zu beurteilenden Fällen der überwiegend schulische Charakter des offenen Ganzttags vom Gericht verneint worden sei (**Tischvorlagen: Anlagen 2 und 3**).

Herr Lonnes machte noch einmal deutlich, dass die gesamte Problematik in den Zuständigkeitsbereich der Sozial- bzw. Jugendverwaltung falle. Dort werde zurzeit an einer Konzeption zur Einrichtung eines Inklusionspools unter Einbeziehung des offenen Ganztags gearbeitet. Er wies ebenfalls darauf hin, dass auch die Städte und Gemeinden als Träger der Jugendhilfe an einer Lösung mitarbeiten müssten. Schließlich verwies er darauf, dass im Jugendhilfebereich des Rhein-Kreises Neuss bereits zum jetzigen Zeitpunkt immer eine Einzelfallprüfung hinsichtlich einer eventuellen Einbeziehung einer Inklusionsassistenz in den offenen Ganzttag erfolge.

Herr Ramakers äußerte Verständnis für die Betroffenen, verwies jedoch auf die Zuständigkeit des Sozialausschusses.

Frau Stein-Ulrich bemängelte die ständige Diskussion über Zuständigkeiten und plädierte im Übrigen dafür, Geld für die Maßnahme bereitzustellen. Ihre Fraktion werde insofern im Sozialausschuss die Höhe der erforderlichen Mittel erfragen.

Herr Ramakers bemerkte hierzu, dass lediglich Mittel verteilt werden könnten, die zur Verfügung stünden. Insofern sei zunächst der Finanzausschuss mit der Bereitstellung entsprechender Mittel zu befassen.

Abschließend betonten Frau Wienands, Frau Schoppe und Herr Banse die notwendige Qualität der Schulbegleitung. Zusätzliche Qualifizierungsmaßnahmen seien sicherlich angebracht, aber auch dies liege im Zuständigkeitsbereich der Sozialverwaltung.

7. Schülerzahlen im Rhein-Kreis Neuss (Schuljahr 2016/2017) Vorlage: 40/1838/XVI/2017

Protokoll:

Herr Lonnes hob hervor, dass der Anstieg der Schülerzahlen im Schuljahr 2016/2017 insbesondere auf den Zuzug von rund 1.500 schulpflichtigen Flüchtlingen, den allgemeinen Zuzug und den Anstieg der Geburtenrate zurückzuführen sei. Er dankte den beteiligten Schulen für diese enorme Leistung, insbesondere den Berufskollegs, die alle schulpflichtigen Flüchtlinge der Sekundarstufe II unterrichteten (rund 300 Schülerinnen und Schüler).

Eine Übersicht der Seiteneinsteigerklassen für schulpflichtige Zuwanderer an den weiterführenden Schulen im Rhein-Kreis Neuss ist als **Anlage 4** beigefügt.

Nachdem Herr Lonnes Fragen von Herrn Banse und Herrn Bostanci zu den Schülerzahlen beantwortet hatte, fasste der Schulausschuss einstimmig den

SchuA/20170206/Ö7

Beschluss:

Der Schulausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

8. Bildungs- und Studienkompass (Antrag der Kreistagsfraktionen von CDU und FDP) Vorlage: 40/1851/XVI/2017

Protokoll:

Herr Lonnes wies darauf hin, dass der Bildungs- und Studienkompass dem Bedürfnis nach Informationen über die berufliche Bildung entgegen komme. Die erhebliche Zahl der Studienabbrecher zeige, dass die duale Ausbildung eine wichtige und reizvolle Alternative sei.

Frau Wienands hob hervor, dass auch durch den Bildungskompass die duale Ausbildung wieder mehr Aufmerksamkeit erhalte.

Auf Anfrage von Herrn Bostanci erklärte Herr Lonnes, die Verwaltung werde prüfen, ob die Online-Version des Bildungs- und Studienkompasses auch in anderen Sprachen veröffentlicht werden könne.

Nach weiteren Wortmeldungen von Frau Küpper und Herrn Schwache beschloss der Schulausschuss einstimmig

SchuA/20170206/Ö8

Beschluss:

Der Schulausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

9. Newsletter für Ausbildung und Schule (Antrag der Kreistagsfraktionen von CDU und FDP)

Vorlage: 40/1854/XVI/2017

Protokoll:

Die Verwaltung verwies auf die Vorlage. Frau Wienands erklärte, der Antrag einen Newsletter für Ausbildung und Schule zu erstellen, solle aufrechterhalten werden, auch wenn im Rhein-Kreis Neuss kein Bildungsnetzwerk zustande komme. Herr Lonnes wies darauf hin, dass dann entsprechende personelle Ressourcen zur Erstellung eines solchen Newsletters vorhanden sein müssen.

Da weitere Fragen nicht vorlagen, fasste der Schulausschuss einstimmig folgenden Beschluss:

SchuA/20170206/Ö9

Beschluss:

Der Schulausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

10. Mitteilungen

Protokoll:

Herr Lonnes teilte Folgendes mit:

- Die Liste der für 2017 geplanten Bauunterhaltungsmaßnahmen, die die Verwaltung im Schulausschuss am 15.02.2016 vorgelegt hatte, ist nach Mitteilung des Amtes für Gebäudewirtschaft nach wie vor aktuell.
- Zum beantragten dualen Bildungsgang für Hotelkaufleute am BBZ Grevenbroich gibt es kontroverse Einschätzungen. Die Verwaltung vertritt die Auffassung, dass es nicht legitim ist, trotz des bestehenden Bedarfs im Rhein-Kreis Neuss die Errichtung der Fachklasse in Grevenbroich zu verweigern, weil in Düsseldorf die Elfügigkeit der Bezirksfachklasse gesichert werden soll.

11. Anfragen

Protokoll:

Kommunale Koordinierung der Bildungsangebote für neuzugewanderte (Anfrage der Kreistagsfraktionen CDU und FDP)

Frau Wienands nahm im Namen der CDU-Fraktion die Tischvorlage der Verwaltung zu der Anfrage der Kreistagsfraktionen CDU und FDP zur Kenntnis (**Anlage 1**). Sie könne sich aufgrund des kurzen zeitlichen Vorlaufs zu den Inhalten der schriftlichen Antwort der Verwaltung in der aktuellen Ausschusssitzung noch nicht äußern. Sie werde dies ggf. in der nächsten Schulausschusssitzung nachholen.

Landesprogramm zur Sprachförderung für Analphabeten

Auf Anfrage von Frau Stein-Ulrich wies Herr Lonnes darauf hin, dass das Landesprogramm in die Zuständigkeit des Sozialausschusses falle.

AOSF-Verfahren

Auf Anfrage von Frau Stein-Ulrich erklärte Herr Plöger (Schulamt für den Rhein-Kreis Neuss), dass das Schulamt den Eltern die Gutachten, die im Rahmen der Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs erstellt werden, auf Antrag erläutere und – sofern die Eltern dies wünschen - auch zur Einsicht zur Verfügung stelle. Eine diesbezügliche Petition, auf die Frau Stein-Ulrich hinwies, war weder dem Schulamt noch der Verwaltung bekannt.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorlagen, schloss Herr Schmitz um 19:00 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung.



Rainer Schmitz
Vorsitzender



Karl-Heinz Isenbeck
Schriftführer

Tischvorlage

Sitzungsvorlage-Nr. 40/1909/XVI/2017

| Gremium | Sitzungstermin | Behandlung |
|----------------|----------------|------------|
| Schulausschuss | 06.02.2017 | öffentlich |

Tagesordnungspunkt:**Kommunale Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte
(Anfrage der Kreistagsfraktionen CDU und FDP)****Sachverhalt:**

Die Kreistagsfraktionen CDU und FDP haben den Vorsitzenden des Schulausschusses, Herrn Schmitz, gebeten, die als **Anlage** beigefügte Anfrage auf die Tagesordnung der Sitzung des Schulausschusses am 06.02.2017 zu setzen.

Zu dieser Anfrage nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Auf Antrag vom 31.05.2016 hat der Rhein-Kreis Neuss Anfang Dezember 2016 den entsprechenden Zuwendungsbescheid aus dem Bundes-Förderprogramm "Kommunale Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte" erhalten. Die Höhe der Zuwendung beträgt für den Gesamtzeitraum von zwei Förderjahren 283.424,00 €. Wegen der langen Antragsbearbeitungszeit wurde der Förderbeginn, der ursprünglich auf den 01.10.2016 und dann auf den 01.12.2016 terminiert war, entsprechend nach hinten verschoben. Die Fördermittel, die für zwei Bildungskordinatorinnen/Bildungskoodinatoren verwendet werden sollen, können ab Besetzung der beiden Stellen abgerufen werden und laufen ab diesem Zeitpunkt für den Zeitraum von zwei Jahren. Die beiden Stellen werden voraussichtlich ab dem 01.04.2017 besetzt.

Die beiden aus Bundesmitteln geförderten Bildungskordinatorinnen/Bildungskoodinatoren werden im Themenfeld „Integration durch Bildung“ eingesetzt. Eine erste Abgrenzung zwischen den beiden Stellen erfolgt dahingehend, dass eine Stelle für den Bereich der formalen/schulischen Bildung, die zweite Stelle für den Bereich der außerschulischen Bildung zuständig ist. Im Rahmen der Vorbereitung und der am 01.07.2016 durchgeführten Integrationskonferenz hat der Rhein-Kreis Neuss ein Integrationskonzept für Flüchtlinge entwickelt, Zielgruppen definiert und zielgruppenbezogene Handlungsempfehlungen entwickelt. Darauf sollen die Bildungskoodinatoren/Bildungskoodinatoren aufbauen.

Ziel ist der Aufbau eines Bildungsmanagements, das unter den Aspekten der Prävention, Chancengerechtigkeit und Nachhaltigkeit die Basis für eine erfolgreiche soziale und berufliche Integration durch Bildung für Neuzugewanderte schafft.

Mit dem Projekt soll unter anderem ein Beitrag dazu geleistet werden, die Orientierung über das vorhandene Bildungsangebot in der Nachbarschaft und im schulischen und beruflichen Umfeld für Neuzugewanderte transparenter zu gestalten. Vorhandene Netzstrukturen sollen optimiert und in ihrer Arbeit auf Kreisebene aufeinander abgestimmt werden. Lokale Kräfte aller (teilweise noch zu ermittelnden) Bildungsakteure sollen gebündelt werden. Bedarfslagen, die sich durch den zunehmenden Zuzug von Neuzugewanderten ergeben, sollen identifiziert und in die inhaltliche Ausrichtung der Netzwerke eingebracht werden. Neue Synergieeffekte sollen auch durch die Einbindung zivilgesellschaftlicher Akteure sowie durch eine Ausweitung der Kooperationsstrukturen innerhalb der Netzwerke erzeugt werden. Dabei sollen auf jeden Fall Doppelstrukturen vermieden werden.

Die beiden Bildungskordinatorinnen/Bildungskoordinatoren sollen feste Ansprechpartner/innen sowohl für die zuständigen Stellen innerhalb der Kreisverwaltung und der Verwaltungen der Städte und Gemeinden des Kreises als auch für die nicht-staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteure außerhalb der Kommunalverwaltung sein. Für diese ressortübergreifende Tätigkeit sollen die Bildungskordinatorinnen/ die Bildungskoordinatoren im Rhein-Kreis Neuss vorhandene Koordinierungsstrukturen und -gremien identifizieren und nutzen sowie fehlende Strukturen und Bedarfe ausfindig machen und ergänzen. Neue Bildungsangebote sollen bei entsprechenden Bedarfslücken initiiert werden.

Begleitend hierzu wird eine Datenbasis aufgebaut, mit Hilfe derer bereits erhobene Daten von Neuzugewanderten genutzt werden könnten, um zielgerichtet Angebote einrichten zu können. Hierzu muss auch ermittelt werden, welche Datenbanken es bereits gibt und ob evtl. auch eine gemeinsame Nutzung möglich ist. Angedacht ist die Publikation von Bildungs- und Weiterbildungsangeboten für Neuzugewanderte auf Kreisebene, zum Beispiel auch durch die Einstellung von Angebote und Informationen auf der Homepage des Kreises (z.B. digitales Sprach- und Integrationsnetz).

Beschlussempfehlung:

Der Schulausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Anlagen:

Bildungsangebote für Neuzugewanderte Anfrage CDU-FDP 01.02.2017



CDU



**Freie
Demokraten**

Rhein-Kreis
Neuss **FDP**

Fraktionen im Kreistag des Rhein-Kreises Neuss

An den Vorsitzenden
des Schulausschusses
Herrn Rainer Schmitz
Oberstraße 91
41460 Neuss

01. Februar 2017

Anfrage für die Sitzung des Schulausschusses am 06. Februar 2017

**Förderrichtlinie: "Kommunale Koordinierung der Bildungsangebote für
Neuzugewanderte"**

Sehr geehrter Herr Schmitz,

die Kreistagsfraktionen von CDU und FDP bitten Sie, die folgende Anfrage auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Schulausschusses am 06. Februar 2017 zu setzen.

Anfrage

Die Verwaltung wird gebeten,

1. über die bereits erhaltene Summe an Fördermitteln zu berichten;
2. ihr Konzept darzustellen, in welche Maßnahmen diese Fördermittel im Rhein-Kreis Neuss investiert werden.

-1-

CDU-Kreistagsfraktion ▪ Münsterplatz 13a ▪ 41460 Neuss
Telefon: 02131/718850 ▪ Telefax: 02131/718855 ▪ E-Mail: fraktion@cdu-rheinkreisneuss.de
▪ Internet: www.cdu-rheinkreisneuss.de

FDP-Kreistagsfraktion ▪ Brauereistraße 13 ▪ 41352 Korschenbroich
Telefon: 02161/8299860 ▪ Telefax: 02161/8299861 ▪ E-Mail: info@fdp-rkn.de
▪ Internet: www.fdp-rkn.de

Begründung

Im Rahmen der Förderrichtlinie "Kommunale Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte" hat der Rhein-Kreis Neuss als eine von zahlreichen Kommunen den Zuschlag für das begehrte Fördergeld des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zur Finanzierung von kommunalen Koordinatoren der Flüchtlingshilfe erhalten. Dank der Förderung in Höhe von mehr als 280.000 € wird es somit möglich, die Vielzahl der Integrationsangebote besser miteinander in Einklang zu bringen.

Integration als gesellschaftliche Querschnittsaufgabe erfordert ein Zusammenspiel aller Bereiche: Sprachförderung und Integrationskurse, Kindergarten- und Schulplätze, Aus- und Weiterbildung wie auch die Anerkennung von im Ausland erworbenen Abschlüssen. Daher ist ein Konzept zur adäquaten Verwendung der bereitgestellten Mittel unabdingbar.

Mit freundlichen Grüßen



Dieter Welsink
Vorsitzender der
CDU-Kreistagsfraktion
im Rhein-Kreis Neuss



Rolf Kluthausen
Vorsitzender der
FDP-Kreistagsfraktion
im Rhein-Kreis Neuss

Landessozialgericht NRW, L 12 SO 435/14

Datum: 24.08.2016
Gericht: Landessozialgericht NRW
Spruchkörper: 12. Senat
Entscheidungsart: Urteil
Aktenzeichen: L 12 SO 435/14
ECLI: ECLI:DE:LSGNRW:2016:0824.L12SO435.14.00

Vorinstanz: Sozialgericht Detmold, S 2 SO 315/13
Nachinstanz: Bundessozialgericht, B 8 SO 93/16 B
Sachgebiet: Sozialhilfe
Rechtskraft: nicht rechtskräftig

Tenor: Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Detmold vom 23.09.2014 geändert und die Klage insgesamt abgewiesen. Die Anschlussberufung des Klägers wird zurückgewiesen. Außergerichtliche Kosten sind in beiden Rechtszügen nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand: 1

Die Beteiligten streiten um die Kostenübernahme für die Inanspruchnahme eines Integrationshelfers beim Zurücklegen des Schulweges und während der Teilnahme an der offenen Ganztagschule (OGS) im Schuljahr 2013/2014. 2

Der im November 2006 geborene Kläger leidet an dem sog. Down-Syndrom mit entsprechenden Folgeerkrankungen (insbesondere Sprachentwicklungsstörung, Schalleitungsstörung beidseits). Bei ihm sind ein Grad der Behinderung (GdB) von 80 sowie die Nachteilsausgleiche "G" und "H" anerkannt. In der Pflegeversicherung erfüllt er die Voraussetzungen der Pflegestufe II. Das Schulamt der Beklagten stellte mit Bescheid vom 02.05.2013 einen sonderpädagogischem Förderbedarf mit Schwerpunkt geistige Entwicklung einerseits und Sprache andererseits fest. Seit September 2013 nahm der Kläger in der F-schule in C am regulären Schulunterricht am Vormittag und an der OGS am Nachmittag teil. Zu Beginn des 2. Schuljahres 2014/2015 wechselte der Kläger auf die S-schule in C. 3

Am 16.04.2013 beantragten die Eltern des Klägers als dessen gesetzliche Vertreter für ihn die Übernahme der Kosten für die Person eines Integrationshelfers für die gesamte Anwesenheitszeit in der Schule und die Bewältigung des Schulweges. 4

- Mit Schreiben vom 04.06.2013 wies die Beklagte die gesetzlichen Vertreter des Klägers darauf hin, dass sich bei Einschulung in eine OGS Zeiten ergäben, die nicht über den Bedarf für den Integrationshelfer abgedeckt werden könnten. Für diese Zeiten, in denen eine Betreuung anfielen, käme eine andere Hilfe in Betracht, nämlich die Leistungen des familienunterstützenden Dienstes als Hilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Diese Leistung sei allerdings einkommens- und vermögensabhängig, weswegen die Beklagte um Vorlage entsprechender Unterlagen bat. Die gesetzlichen Vertreter erwiderten hierauf mit Schreiben vom 07.06.2013 diese Leistungen nicht beantragt zu haben, weswegen sie keine Notwendigkeit der Erhebung des Elterneinkommens sähen. 5
- Die Beklagte bewilligte mit Bescheid vom 12.07.2013 die Übernahme der Kosten des Integrationshelfers während des Schulbesuchs unter Zugrundelegung eines Bedarfs von maximal 17 Stunden pro Woche für das Schuljahr 2013/2014. Mit weiterem Bescheid gleichen Datums lehnte sie die Übernahme der Kosten für Leistungen des Familienentlastenden Dienstes wegen fehlender Mitwirkung ab (§ 66 Sozialgesetzbuch Erstes Buch - Allgemeiner Teil - (SGB I)). Zur Überprüfung der Voraussetzungen für die einkommensabhängigen Leistungen seien Unterlagen erbeten worden, deren Vorlage abgelehnt worden sei. 6
- Die dagegen erhobenen Widersprüche des Klägers beschied die Beklagte mit Teilabhilfe- und Widerspruchsbescheid vom 02.10.2013, mit dem sie eine Übernahme der Kosten für einen Integrationshelfer im Umfang von nunmehr 23 Stunden pro Woche im Schuljahr 2013/2014 bewilligte. Soweit der Widerspruch gegen die Ablehnung der Übernahme der Kosten eines Integrationshelfers während der Zeit der Betreuung in der OGS und auf dem Schulweg gerichtet sei, wies sie ihn zurück. Die Übernahme der Kosten des Integrationshelfers in der OGS sei keine Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung, sondern zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft, insofern seien die Leistungen einkommensabhängig. Hierzu seien aber keine Angaben gemacht worden. 7
- Hiergegen hat der Kläger am 15.10.2013 Klage vor dem Sozialgericht Detmold erhoben, mit der er sein Begehren weiterverfolgt hat. Auch bei dem Besuch der OGS handele es sich um eine Hilfe zur angemessenen Schulbildung. Die Leistungen seien daher einkommensunabhängig zu gewähren. Gleiches gelte für die Schulwegbegleitung. Diese sei wichtig, um den normalen Alltag auch im Straßenverkehr und bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel täglich zu üben. 8
- Der Kläger hat beantragt, 9
- den Bescheid vom 12.07.2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 02.10.2013 abzuändern und die Beklagte zu verpflichten, ihm Leistungen der Eingliederungshilfe durch Übernahme der Kosten für eine Begleitperson (Integrationshelfer) während des Schulbesuchs am Vormittag und im offenen Ganztage am Nachmittag sowie auf dem Weg zur Schule und von der Schule zum Wohnort im Schuljahr 2013/2014 für die Wochentage von Montag bis Freitag als Hilfe zur angemessenen Schulbildung zu gewähren. 10
- Die Beklagte hat beantragt, 11
- die Klage abzuweisen. 12
- Zur Begründung des Klageabweisungsantrags bezog die Beklagte sich auf die im angefochtenen Bescheid vertretene Rechtsauffassung. 13

Der Kläger hat am 14.10.2013 den Erlass einer einstweiligen Anordnung beantragt. 14
Daraufhin hat das Sozialgericht die Beklagte mit Beschluss vom 22.10.2013 zur
Übernahme der Kosten des Integrationshelfers für die Stunden, die der Kläger an
der OGS teilnimmt, verpflichtet. Auf die Beschwerde der Beklagten hat das LSG
NRW den Beschluss des Sozialgerichts geändert und den Antrag des Klägers
abgelehnt (Beschluss vom 15.01.2014, L 20 SO 477/13 B).

Mit Urteil vom 23.09.2014 hat das Sozialgericht die Beklagte verurteilt, die Kosten 15
des Integrationshelfers auch für die OGS zu übernehmen, nicht aber für die
Begleitung auf dem Schulweg. Die Kosten für den Integrationshelfer für die
Nachmittagsstunden in der OGS seien Kosten für eine angemessene Schulbildung
im Sinne von § 53 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB
XII). Das ergebe sich aus der Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom
22.03.2012, B 8 SO 30/10 R. Ausgenommen von damit im Zusammenhang
stehenden Leistungen seien nur schulrechtliche Verpflichtungen der Schulträger, die
zum Kernbereich der pädagogischen Arbeit der Schule gehörten. Der Begriff der
Schulbildung sei bei behinderten Kindern weit zu verstehen. Ausgangspunkt der
Prüfung sei dabei, dass die Betreuung speziell auf schulische Maßnahmen
abgestimmt sei und zu einer noch zu erreichenden gewissen Schulbildung führe. Es
müsse aber ein überwiegender Bezug zur Ausbildung bestehen, nicht ausreichend
sei, dass im Rahmen einer Maßnahme diese Nebeneffekte auch für die schulische
Entwicklung eintreten könnten. Die OGS spiegele die typische Alltagssituation des
Schulbesuchs wider, sie sei Element des modernen Schulbesuchs. Vorliegend
besuchten 19 von 25 Kindern die OGS. Die Notwendigkeit des Integrationshelfers
sei auch für den Pflichtunterricht anerkannt worden, aus diesem Grunde habe der
Kläger auch Anspruch auf eine einkommensunabhängige Kostenübernahme bei der
freiwilligen Nachmittagsbetreuung. Es sei eine inklusive Betrachtung der
Grundschule geboten, eine Diskriminierung des Klägers sei zu vermeiden, die
Grundschule dürfe nicht in einzelne Elemente zerpflückt werden. Da die streitigen
Kosten erheblich seien, komme die Zuordnung der Hilfe des Integrationshelfers zu
den Hilfen zur Teilnahme an der Gemeinschaft einem Verbot der Teilnahme an der
OGS gleich bzw. komme einem solchen Verbot sehr nahe. § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB
XII formuliere von Hilfen zur angemessenen Schulbildung, insbesondere im
Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen.
Die Formulierung "insbesondere" schaffe eine Öffnungsklausel, auf die Schulpflicht
für die OGS komme es nicht an. Hinsichtlich des Integrationshelfers für den
Schulweg könne der allgemeine Schulfahrdienst für behinderte Menschen in
Anspruch genommen werden, der in den Zuständigkeitsbereich des Schulamtes
falle.

Gegen das ihr am 17.10.2014 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 06.11.2014 16
Berufung eingelegt. Die Auffassung des Sozialgerichts, die OGS sei die typische
Alltagssituation der Schule und deshalb ihr Besuch angemessene Schulbildung, sei
unzutreffend. Verwiesen werde in dem Zusammenhang auf die Eilentscheidung des
20. Senats des LSG NRW vom 15.01.2014 (L 20 SO 477/13 B). Die vom LSG NRW
dort für notwendig erachteten weiteren Ermittlungen im Hauptsacheverfahren zur
Erforderlichkeit des Besuchs der OGS seien unterblieben, weil das Sozialgericht
den regulären Unterricht und die OGS als Einheit Grundschule sehe. Es könne auch
nicht von Diskriminierung behinderter Kinder ausgegangen werden, wenn hier
vorliegend zwischen Hilfe zur angemessenen Schulbildung und zur Teilnahme am
Leben in der Gemeinschaft unterschieden werde. Die Vergleichsgruppen
förderungsbedürftiger und nichtförderungsbedürftiger Kinder würden nicht willkürlich

ungleich behandelt. Der Gesetzgeber schreibe hier mit den Regelungen des § 92 SGB XII keine uneingeschränkte Gleichstellung behinderter Menschen vor, sondern treffe Differenzierungen bei den Hilfearten. Aus diesem Grunde sei es notwendig, die Erforderlichkeit des Besuchs der OGS weiter aufzuklären.

Der Kläger hat unter dem 23.06.2016 beantragt, im Berufungsverfahren auch über den bereits in erster Instanz gestellten Antrag auf Kostenübernahme für den Integrationshelfer auf dem Schulweg zu befinden; insofern habe das Sozialgericht die Klage abgewiesen. 17

Die Beklagte beantragt, 18

das Urteil des Sozialgerichts Detmold vom 23.09.2014 zu ändern und die Klage insgesamt abzuweisen sowie die Anschlussberufung des Klägers zurückzuweisen. 19

Der Kläger beantragt, 20

die Berufung der Beklagten zurückzuweisen und das Urteil des Sozialgerichts Detmold vom 23.09.2014 abzuändern und die Beklagte unter Abänderung des Bescheides vom 12.07.2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 02.10.2013 zu verurteilen, ihm Leistungen der Eingliederungshilfe durch Übernahme der Kosten einer Begleitperson (Integrationshelfer) auf dem Weg zur Schule und von der Schule zum Wohnort im Schuljahr 2013/2014 für die Wochentage Montag bis Freitag als Hilfe zur angemessenen Schulbildung zu gewähren. 21

Der Kläger verbleibt bei seiner Auffassung und hält die erstinstanzliche Entscheidung - soweit darin nicht die Übernahme der Kosten für den Integrationshelfer für den Weg von und zur Schule abgelehnt worden ist - für zutreffend. 22

Der Senat hat den S e.V. als zuständige Institution für die Gestellung des Integrationshelfers beigeladen und diesen um eine Aufstellung der geleisteten Stunden des Integrationshelfers sowie der entstandenen Kosten gebeten. Die Auskunft wurde am 08.08.2016 erteilt. Darüber hinaus hat der Senat bei der F-schule eine Auskunft zur OGS mit Datum vom 07.08.2015 eingeholt und die AWO C e.V. als Trägerin der OGS der F-schule zur inhaltlichen Ausgestaltung der OGS befragt. Diese hat daraufhin ihren Flyer übersandt, in dem die OGS beschrieben wird. Wegen der erteilten Auskünfte im Einzelnen wird auf den Inhalt der genannten Unterlagen verwiesen. 23

In der mündlichen Verhandlung des Senats am 24.08.2016 hat die Mutter des Klägers eine Aufstellung zu den im Schuljahr 2013/2014 entstandenen Kosten für die Inanspruchnahme eines Integrationshelfers für die OGS-Zeiten und den Schulweg überreicht. Inklusive Verwaltungskosten belaufen sich diese auf 2.894 EUR. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Kostenaufstellung verwiesen. 24

Wegen der weiteren Darstellung des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichts- und Verwaltungsakten sowie der Akte L 20 SO 477/13 B ER LSG NRW, die der Senat beigezogen hat und deren Inhalt Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen ist, sowie auf den Vortrag der Beteiligten im Übrigen Bezug genommen 25

Entscheidungsgründe: 26

- Der Senat konnte verhandeln und entscheiden, obwohl für die Beigeladene niemand am Termin zur mündlichen Verhandlung teilgenommen hat. Die Beigeladene ist in der ihr ordnungsgemäß bekannt gegebenen Terminsmitteilung auf diese verfahrensrechtliche Möglichkeit hingewiesen worden. 27
- Die Berufung der Beklagten ist zulässig und begründet (dazu im Folgenden unter 1.). 28
- Das Begehren des Klägers, ihm im Berufungsverfahren die Kosten für die Inanspruchnahme des Integrationshelfers beim Zurücklegen des Schulweges zu erstatten, ist als Anschlussberufung, die an keine Frist gebunden ist, zulässig, denn der Kläger begehrt mit ihr innerhalb des Rechtsmittels der Beklagten unter Ausschaltung des Verbots der reformatio in peius eine Abänderung der erstinstanzlichen Entscheidung zu seinen Gunsten (Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, Kommentar zum SGG, 11. Auflage 2014, § 143 Rn. 5 ff mwN). Sie ist jedoch unbegründet (dazu im Folgenden unter 2.). 29
- Streitgegenstand des Verfahrens ist der Kostenerstattungsanspruch des Klägers für die Inanspruchnahme eines Integrationshelfers sowohl für das Zurücklegen des Schulweges als auch für die Teilnahme in der OGS im Schuljahr 2013/2014 in der F-schule in C. 30
- 1.) Die Berufung der Beklagten ist begründet, denn das Sozialgericht hat sie zur Erbringung der streitigen Leistungen zu Unrecht verurteilt. Der angefochtene Bescheid vom 12.07.2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 02.10.2013 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten nach § 54 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Der Kläger hat keinen Anspruch auf Übernahme der für die Inanspruchnahme eines Integrationshelfers während des Besuchs der OGS entstandenen Kosten. 31
- Rechtsgrundlagen für die streitigen Leistungen sind § 53 Abs. 1 (u.a. Benennung des leistungsberechtigten Personenkreises der Eingliederungshilfe) und § 54 Abs. 1 SGB XII (Benennung der Leistungsarten der Eingliederungshilfe). 32
- Danach erhalten Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 S. 1 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - (SGB IX) wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, gemäß § 53 Abs. 1 SGB XII Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. Personen mit einer anderen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten. Von einer Behinderung bedroht sind gemäß § 53 Abs. 2 SGB XII Personen, bei denen der Eintritt der Behinderung nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Dies gilt für Personen, für die vorbeugende Gesundheitshilfe und Hilfe bei Krankheit nach den §§ 47 und 48 erforderlich ist, nur, wenn auch bei Durchführung dieser Leistungen eine Behinderung einzutreten droht. Besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es gemäß § 53 Abs. 3 SGB XII, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört insbesondere, den behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, ihnen die Ausübung eines 33

angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder sie soweit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen. Für die Leistungen zur Teilhabe gelten gemäß § 53 Abs. 4 SGB XII die Vorschriften des SGB IX, soweit sich aus diesem Buch und den aufgrund dieses Buches erlassenen Rechtsverordnungen nichts Abweichendes ergibt. Die Zuständigkeit und die Voraussetzungen für die Leistungen zur Teilhabe richten sich nach diesem Buch.

Leistungen der Eingliederungshilfe sind gemäß § 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII neben 34
den Leistungen nach den §§ 26, 33, 41 und 55 SGB IX insbesondere Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu; die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht bleiben unberührt (Nr. 1 der genannten Norm).

Die streitige Inanspruchnahme eines Integrationshelfers ist eine Maßnahme der 35
Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, zu denen der Kläger, der unter dem sog. Down-Syndrom verbunden mit einer Sprachentwicklungsbehinderung und einer Schallleitungsstörung beidseits leidet und bei dem ein GdB von 80 nebst Nachteilsausgleichen "G" und "H" anerkannt ist, gehört.

Da das SGB XII einkommensabhängige Leistungen gewährt, regelt das 11. Kapitel 36
den Einsatz und die Anrechnung des Einkommens und Vermögens und bestimmt darüber hinaus in seinem 4. Abschnitt Einschränkungen der Anrechnung, wobei § 92 SGB XII gezielt die Anrechnung bei behinderten Menschen regelt. Über dieses Konstrukt bestehend vorliegend die Notwendigkeit der Unterscheidung zwischen dem Einsatz eines Integrationshelfers für die angemessene Schulbildung einerseits und der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft andererseits. Das ergibt sich daraus, dass nach § 53 Abs. 3 S. 2 SGB XII es als allgemeine Aufgabe der Eingliederungshilfe bezeichnet wird, den behinderten Menschen die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen, in § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII im Besonderen und konkretisierend Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung als Leistungen der Eingliederungshilfe benannt werden und hierzu in § 92 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 SGB XII geregelt wird, dass dem berechtigten Personenkreis bei der Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung nur die Kosten für die Aufbringung des Lebensunterhalts zuzumuten sind und vorhandenes Vermögen nicht zu berücksichtigen ist. Schließt die Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 92 Abs. 2 SGB XII - wie hier - die gleichzeitige Sicherstellung des Lebensunterhalts nicht ein, sind sie in vollem Umfang von den Trägern der Sozialhilfe ohne Kostenbeteiligung der behinderten Menschen und ihrer Angehörigen zu übernehmen (vgl. Hohm in Schellhorn/Hohm/Scheider, SGB XII, 19. Auflage 2015, § 92 Rn. 14). Das bedeutet im Umkehrschluss, dass ansonsten im Zusammenhang mit der Schulbildung entstehende Kosten nicht bzw. zumindest nicht einkommens- und vermögensunabhängig übernommen werden, soweit es nicht um die Frage der Angemessenheit der Schulbildung geht.

Was unter einer angemessenen Schulbildung zu verstehen ist, wird im SGB XII 37
ebenso wenig wie im früheren Bundessozialhilfegesetz (BSHG) näher definiert. Von der Vermittlung eines beruflichen Abschlusses unterscheidet sich die Schulbildung dadurch, dass sie ausgerichtet ist auf eine im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht üblicherweise erreichbare Bildung. Angemessen ist eine Schulbildung dann, wenn der bedürftige und behinderte Mensch nach seinen Fähigkeiten und Leistungen

erwarten lässt, dass er das angestrebte Bildungsziel erreichen wird (Warendorf in Grube/Warendorf, Kommentar zum SGB XII, 5. Auflage 2014, § 54 Rn. 33/34).

§ 12 der nach § 60 SGB XII erlassenen Eingliederungshilfe-Verordnung (EinglhVO) 38 benennt, was die Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung auch umfasst. Dabei stellt die Norm in ihren Ziffern 1) und 2) auf die Maßnahmen ab, die erforderlich und geeignet sind, um im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht den Schulbesuch zu ermöglichen oder zu erleichtern bzw. die üblicherweise erreichbare Bildung zu ermöglichen.

Anknüpfend an die Kriterien der Erforderlichkeit und Geeignetheit hat der 9. Senat 39 des LSG NRW ausgeführt, allen Privilegierungsfällen des § 92 Abs. 2 S. 1 SGB XII, gerade auch den Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung gemäß § 92 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB XII sei gemeinsam, dass sie einen spezifischen Förderbedarf und eine entsprechende Förderung voraussetzten, zu dem die vermögens- und einkommensprivilegierte Hilfe einen (objektiven) finalen Bezug dergestalt aufweisen müsse, dass der Schwerpunkt der zu erbringenden Leistung nicht allein oder vorrangig bei der allgemeinen Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, sondern zumindest gleichwertig bei den von ihnen verfolgten beruflichen, schulischen, ausbildungsbezogenen und medizinischen Zielen liege (LSG NRW Beschluss vom 01.06.2015, L 9 SO 89/15 B ER, unter Hinweis auf BSG Urteil vom 20.09.2012, B 8 SO 15/11 R, juris Rn. 18). Die bloß mittelbare Förderung der Schulbildung genüge nicht, vielmehr müsse die Leistung bei § 92 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB XII unmittelbar mit dem Schulbesuch verknüpft sein und allein dieser spezifischen Fördermaßnahme dienen. Die Maßnahme müsse die Verbesserung schulischer Fähigkeiten des behinderten Menschen zum Ziel haben. Insoweit habe eine individuelle Betrachtung im konkreten Einzelfall zu erfolgen (vgl. LSG NRW a.a.O. mit weiteren Nachweisen).

Auch der 20. Senat des LSG NRW hat in dem dem hier zu Grunde liegenden 40 Klageverfahren vorausgegangenem Eilverfahren unter Anknüpfung an diese Kriterien entschieden und ergänzend zur Begründung ausgeführt, dass in den Fällen, in denen die OGS nicht zum verpflichtenden Umfang des Schulbesuchs gehöre, vielmehr ein schulisches Angebot darstelle, welches freiwillig wahrgenommen werden könne, im Grundsatz davon auszugehen sei, dass das für den Schulbesuch maßgebliche Bildungsziel auch ohne Inanspruchnahme der OGS erreicht werden könne (Beschluss vom 15.01.2014, L 20 SO 477/13 B, juris Orientierungssatz 1 und Rn. 44).

Den vorstehend genannten Ausführungen folgt der Senat und macht sie sich nach 41 Prüfung der Sach- und Rechtslage zu Eigen. Unter Berücksichtigung dieser Kriterien ist die Teilnahme des Klägers an der OGS weder erforderlich noch geeignet zur Erlangung einer allgemeinen Schulbildung. Die ganzheitliche Betrachtung des Sozialgerichts, nach der die "Veranstaltung Grundschule" nicht in einzelne Elemente zerpfückt werden könne, vielmehr im Sinne einer generalisierenden Betrachtung als Einheit zu bewerten sei, überzeugt nicht. Sie ist insbesondere nicht mit den vom Senat eingeholten Auskünften der F-schule und der AWO C e.V. vereinbar und lässt entgegen der höchstrichterlichen Rechtsprechung jede Einzelfallbetrachtung vermissen. Nach der gefestigten Rechtsprechung des BSG gilt hinsichtlich der Geeignetheit und Erforderlichkeit einer Maßnahme zur angemessenen Schulbildung ein individueller Maßstab und sind daher die konkreten Umstände des Einzelfalles maßgeblich (vgl. BSG Urteile vom 23.08.2013, B 8 SO 10/12 R, und vom 22.03.2012, B 8 SO 30/10 R).

Die Auskunft der F-schule vom 07.08.2015 verweist zunächst auf den Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.10.2010 (ABl. NRW. 1/11 S. 38, berichtigt 2/11 S. 85), ausweislich dessen an einer offenen Ganztagschule nicht alle Schüler teilnehmen, was die Freiwilligkeit unterstreicht und deutlich macht, aus welchem Grund an der Schule nicht für alle Schülerinnen und Schüler Plätze in der OGS zur Verfügung stehen. Die Rektorin der Schule betont in ihren Ausführungen, dass die Teilnahme nicht zur Verpflichtung gemacht werden kann. Stellt man auf die Aufnahmekriterien ab, wird deutlich, dass hier keine leistungsbezogenen Kriterien im Vordergrund stehen, vielmehr ausgewählt wird nach Einzugsbereich, Kindern von Alleinerziehenden und/oder berufstätigen Eltern, bereits vorhandenen Plätzen, Geschwisterkindern sowie pädagogischen und/oder sozialen Aspekten. Diese Aufnahmekriterien zeigen, dass die angemessene Schulbildung nicht vorrangiges Ziel der OGS ist, sondern allenfalls mittelbar gefördert wird. Die genannten Kriterien belegen zur Überzeugung des Senats zudem, dass die Einrichtung der OGS primär Betreuungscharakter hat. Dieser Eindruck wird gestützt durch den Flyer der AWO C e.V. "Die offene Ganztagschule im Primarbereich". Daraus geht hervor, dass in der OGS Mittagessen angeboten wird, eine Hausaufgabenbetreuung stattfindet, aber auch Spielen und Freizeitgestaltung im Vordergrund stehen. Darüber hinaus ist die Teilnahme auch in den Schulferien möglich und für die Eltern kostenpflichtig. Der fehlende, unmittelbare Bezug der Inhalte der hier besuchten OGS zur allgemeinen Schulbildung ist auch daran erkennbar, dass die Rektorin der F-schule auf Befragen des Senats die Unterrichts- bzw. Programmabläufe in der OGS nicht schildern und auch nicht mitteilen konnte, worauf sie sich inhaltlich beziehen. Sie verwies hierzu allein auf den Flyer der "OGS F-schule" und ferner auf die AWO C e.V., da diese die OGS durchführe. Das spricht nicht dafür, dass eine enge Abstimmung der Inhalte der OGS mit den schulischen Inhalten erfolgt.

Eine finale Ausrichtung der OGS auf die Grundschulausbildung kommt auch nicht teilweise hinsichtlich der im Rahmen der OGS angebotenen Hausaufgabenbetreuung in Betracht. Ausweislich des Flyers der OGS der F-schule wird die "Schulaufgabenbegleitung" im Rahmen der OGS unter Aufsicht einer Lehrkraft als Ansprechpartner pro Gruppe angeboten. Das Angebot ist mithin auf die Kinder beschränkt, die an der OGS teilnehmen. Die je nach Schuljahr differierenden Zeitrahmen für die Hausaufgabenerledigung dienen laut Flyer dazu, den Kindern die Möglichkeit zu bieten, die Schulaufgaben in ruhiger Atmosphäre selbstständig zu erarbeiten. Die Schulaufgabenkräfte stehen für Fragen oder Unterstützung zur Verfügung, korrigieren aber bewusst nicht die Aufgaben, auch wird keine Einzelbetreuung oder Nachhilfe angeboten. Insofern steht auch hier nicht die pädagogische Unterstützung im Vordergrund. Vielmehr wird lediglich in zeitlicher Hinsicht Raum dafür gegeben, dass die an der OGS teilnehmenden Kinder ebenso wie diejenigen, die nicht an ihr teilnehmen, ihre Schulaufgaben erledigen können und nicht darauf angewiesen sind, dies nach Ende der OGS am späteren Nachmittag zu Hause nachholen zu müssen.

Soweit vorliegend die Teilnahme an der OGS möglicherweise grundsätzlich für alle Kinder pädagogisch sinnvoll und für den Kläger vor dem Hintergrund einer umfassenden Integration sicherlich auch wünschenswert wäre, genügt das nach Auffassung des Senats nicht, um die zu prüfenden Merkmale der Erforderlichkeit und Geeignetheit zur Erlangung einer allgemeinen Schulbildung bei der Inanspruchnahme eines Integrationshelfers zu erfüllen. Diese Aspekte finden vielmehr Eingang bei den - einkommens- und vermögensabhängigen - Hilfen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Ausweislich der ausdrücklichen

Erklärungen der gesetzlichen Vertreter des Klägers im Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren entsprechen derartige Leistungen aber nicht ihrer Antragstellung.

Angesichts vorstehender Ausführungen des Senats kommt es daher auch nicht auf den zeitlichen Umfang an, in dem der Integrationshelfer in Anspruch genommen wurde bzw. zur Verfügung stand, so dass sich auch aus den vorgelegten Stundennachweisen keine abweichende Beurteilung ergibt. Das Gleiche gilt für die im Termin zur mündlichen Verhandlung von der gesetzlichen Vertreterin des Klägers überreichte Kostenaufstellung. 45

Der Senat teilt auch nicht die Auffassung des Sozialgerichts, dass hier eine gegen Art. 3 GG verstoßende Ungleichbehandlung behinderter Kinder vorliegt, wenn die Teilnahme an der OGS mithilfe eines Integrationshelfers einkommensabhängig ausgestaltet ist. Der Grundsatz, dass jeder in der Gesellschaft zunächst für sich verantwortlich ist, also auch zunächst die Eltern für die Betreuung ihrer Kinder einzustehen haben, ist kein unsachliches Kriterium, sondern zieht sich durch alle Bereiche der Gesellschaft. Insofern ist hier kein sachlicher Grund gegeben, Eltern behinderter Kinder anders zu behandeln. Entscheidend ist vielmehr, dass die Kinder eine angemessene Schulausbildung erhalten. Diesem Erfordernis ist genügt. 46

2.) Das im Wege der Anschlussberufung geltend gemachte Begehren des Klägers ist unbegründet. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweist der Senat nach § 153 Abs. 2 SGG auf die Ausführungen im angefochtenen Urteil des Sozialgerichts Detmold (dort Seite 10, letzter Absatz). 47

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG. 48

Die Revision wird nicht zugelassen, da Gründe hierfür nicht ersichtlich sind (§ 160 Abs. 2 SGG). Der Senat hat unter Auswertung der einschlägigen höchstrichterlichen Rechtsprechung eine Einzelfallbetrachtung bezogen auf die im streitigen Zeitraum von dem Kläger besuchte OGS vorgenommen. 49

Landessozialgericht NRW, L 20 SO 482/14

Datum: 07.11.2016
Gericht: Landessozialgericht NRW
Spruchkörper: 20. Senat
Entscheidungsart: Urteil
Aktenzeichen: L 20 SO 482/14
ECLI: ECLI:DE:LSGNRW:2016:1107.L20SO482.14.00

Vorinstanz: Sozialgericht Detmold, S 2 SO 285/12
Sachgebiet: Sozialhilfe
Rechtskraft: nicht rechtskräftig

Tenor: Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Detmold vom 28.10.2014 aufgehoben und die Klage abgewiesen. Kosten sind nicht zu erstatten. Die Revision wird zugelassen.

- Tatbestand: 1
- Der Kläger begehrt Sozialhilfe zur Deckung der Kosten für Integrationshelfer während der Nachmittagsbetreuung in einer "Offenen Ganztagschule" (OGS) für den Monat April 2013. 2
- Der am 00.00.2006 geborene Kläger ist aufgrund eines Gendefekts (Trisomie 21) schwerbehindert. Vom Versorgungsamt wurde ihm ein Grad der Behinderung von 100 einschließlich der Merkzeichen G und H zuerkannt. Infolge der Krankheit besteht eine allgemeine Entwicklungsstörung, die insbesondere in einem nicht immer altersentsprechenden Instruktionsverständnis zum Ausdruck kommt. Ferner besteht eine Muskelhypotonie und eine deutliche Retardierung der expressiven Sprache. Das intellektuelle Leistungsvermögen des Klägers liegt im stark unterdurchschnittlichen Bereich seiner Altersgruppe. Unter Anwendung des sog. SON-R (2½-7)-Tests wurde im Februar 2012 bei ihm ein möglicher Intelligenzquotient (IQ) zwischen 55 und 66 ermittelt. Vom Träger der Gesetzlichen Pflegeversicherung wurde er der Pflegestufe II zugeordnet. 3
- Der Kläger lebt mit seinen Eltern und seiner im Juni 2007 geborenen Schwester in einer Mietwohnung im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Beklagten. Die Kosten für diese Wohnung beliefen sich im streitigen Zeitraum auf 960 EUR monatlich (Grundmiete 720 EUR, Nebenkostenvorauszahlung 120 EUR, Heizkostenvorauszahlung 120 EUR). Der in Vollzeit erwerbstätige Vater und die in Teilzeit erwerbstätige Mutter erzielten im Mai und Juni 2013 jeweils Nettoeinkünfte i.H.v. 1.895,52 EUR (Vater) bzw. 1.740,46 EUR (Mutter). Die Eltern verfügten über 4

eine Lebensversicherung, einen Bausparvertrag und ein Tagesgeldkonto im Wert von insgesamt etwa 3.200 EUR (Stand: Sommer 2012). Für den Kläger wurde Kindergeld i.H.v. monatlich 184 EUR gezahlt. Aufwendungen hatten seine Eltern für eine Haftpflichtversicherung (monatlich 6,10 EUR) sowie für Fahrtkosten i.H.v. monatlich 90,30 EUR (Vater 41,70 EUR, Mutter 48,60 EUR).

Ab August 2008 besuchte der Kläger eine integrative Kindertagesstätte. Dort erhielt er Frühförderung in einem Umfang von ein bis zwei Einheiten pro Woche. Daneben erfolgte ab 2008 eine sprachtherapeutische Förderung. 5

Im Sommer 2012 wurde der Kläger schulpflichtig. Wegen der anstehenden Einschulung erstatteten der - in der mündlichen Verhandlung vom Senat als Zeugen vernommenen - Schulleiter E der S-Schule (städtische Grundschule) und die Sonderschullehrerin U ein Gutachten vom 22.02.2012 über den sonderpädagogischen Förderbedarf des Klägers (AOSF-Gutachten). Für dieses Gutachten wurde der SON-R (2½-7)-Test durchgeführt. Die Gutachter sahen Förderbedarf vorrangig im Bereich geistige Entwicklung, daneben in den Bereichen Sprache und Kommunikation sowie soziale und emotionale Entwicklung. Diesem Förderbedarf komme eine Beschulung nach dem integrativen Fördermodell des Gemeinsamen Unterrichts (GU) an einer Grundschule entgegen. Um den Wechsel in eine Schule mit GU zu bewältigen und zu lernen, sich in der Schule zu orientieren, benötige der Kläger vor allem in der Anfangszeit umfassende individuelle Begleitung. Eine Integrationskraft sei dringend erforderlich, um grundlegende Lern- und Sozialstrukturen im Unterrichtsalltag anzubahnen und zu begleiten. 6

Zum Schuljahresbeginn 2012/2013 (23.08.2012) wurde der Kläger an der S-Schule eingeschult. Parallel zum Schulbesuch erlernte er privat das Schwimmen; den Schwimmkurs musste er für einen erfolgreichen Abschluss behinderungsbedingt mehrfach wiederholen. Die hierfür aufgewendeten Kosten beliefen sich nach Angaben der Eltern auf etwa 140 EUR pro Schwimmkurs. In der Freizeit besuchte der Kläger gemeinsam mit seiner Schwester das Kinderturnen in einem Turnverein. 7

Die S-Schule ist eine Regelgrundschule, an der im Schuljahr 2012/2013 in (nur) einer Klasse behinderte und nichtbehinderte Kinder nach dem Konzept des GU unterrichtet wurden. In dieser Klasse befanden sich neben dem Kläger fünf weitere Schülerinnen und Schüler mit sowie 19 Schülerinnen und Schüler ohne besonderen Förderbedarf. 8

Neben dem GU wurde an der S-Schule eine Nachmittagsbetreuung in Form der sog. OGS angeboten. Träger der OGS war im streitigen Zeitraum der "Ev. Jugend und Schule e.V." Die OGS war so strukturiert, dass die Kinder im Anschluss an die reguläre Unterrichtszeit - nach der vierten Schulstunde - in der fünften Unterrichtsstunde gemeinsam zu Mittag aßen und anschließend etwa von 13:00 Uhr bis 13:30 Uhr bzw. 13:45 Uhr gemeinsam die Hausaufgaben erledigten. Bei deren Anfertigung wurden alle Kinder von einer Lehrerin und einer pädagogischen Fachkraft betreut. Im Anschluss daran konnten die Kinder verschiedene Freizeitangebote wahrnehmen bzw. an Arbeitsgemeinschaften (z.B. in den Bereichen Tanz, Garten, Kunst u.ä.) teilnehmen oder frei spielen. Die OGS endete nach Wahl montags bis donnerstags üblicherweise entweder um 15:00 Uhr oder flexibel zwischen 16:00 Uhr und 17:00 Uhr, freitags um 14:00 Uhr. Die Kosten für die Teilnahme an der OGS beliefen sich im Schuljahr 2012/2013 (gestaffelt nach Einkommen) für alle Teilnehmer auf 40 EUR bis 150 EUR monatlich zzgl. einer 9

Kostenpauschale von 44 EUR für das Mittagessen; in besonderen Fällen trug die Beklagte die Kosten.

Alle Schülerinnen und Schüler der GU-Klasse waren im Schuljahr 2012/2013 für die OGS angemeldet. 10

Im Vorfeld der Einschulung beantragte der Kläger bei der Beklagten am 10.02.2012 die Übernahme der Kosten für eine "Schulintegrationsassistenz" nach den §§ 53, 54 ff. SGB XII "zur angemessenen Beschulung". Hierzu legte er u.a. einen Bericht der Lebenshilfe vom 20.02.2012 und eine Beurteilung des Ev. Krankenhauses C vom 20.03.2012 vor. Der Bericht der Lebenshilfe (über die die Leistungen der Frühförderung für den Kläger in der Kindertagesstätte erbracht wurden) führt aus, der Kläger benötige für seine Teilnahme am Unterricht Unterstützung beim Herrichten des Schultisches, bei der Versorgung und im Umgang mit Lern- und Arbeitsmaterialien, bei der räumlichen und zeitlichen Orientierung, bei der Begleitung und Beaufsichtigung in der Pause, bei der Reduzierung von Gefahrensituationen, vor allem hinsichtlich des Verbleibens auf dem Schulgelände, bei der Unterstützung und der Gestaltung sozialer Kontakte, zur Schaffung und Verbesserung von Kommunikationsmöglichkeiten, bei der Sensibilisierung von Mitschülern und Einbindung in soziale Interaktion zur Weiterentwicklung sozialer Fähigkeiten, bei der Begleitung bei Arbeitsgemeinschaften, Projekten, Lerngruppen usw. sowie bei der Begleitung und individuellen Assistenz bei Ausflügen, Klassenfahrten, Schulveranstaltungen etc. Das Ev. Krankenhaus C (Diplom- Psychologin H) führte aus, für den Kläger sei eine Unterstützung durch einen Integrationshelfer dringend notwendig, damit er die schulischen Angebote hinreichend nutzen und am Unterricht teilhaben könne. So brauche er eine enge Führung in Bezug auf Konzentration und Aufmerksamkeit, Unterstützung bei der sprachlichen Verständigung, eine engmaschige Beaufsichtigung (insbesondere im Schulgebäude und auf dem Schulhof wegen Weglauftendenz sowie räumlicher und zeitlicher Orientierungsschwierigkeiten), Hilfe beim Toilettengang und Begleitung bei außerschulischen Aktivitäten wie Klassenfahrten usw. 11

Am 20.03.2012 informierte die Mutter des Klägers die Beklagte schriftlich über seine Anmeldung für die OGS; sie fragte an, ob Leistungen der Integrationshilfe für den OGS-Bereich separat beantragt werden müssten, oder ob insoweit der bereits vorgelegte Antrag ausreiche. Telefonisch wurde anschließend mit der Beklagten vereinbart, für die "OGS-Zeiten" einen Antrag auf (einkommens- und vermögensabhängige) Leistungen des familienunterstützenden Dienstes (FuD) nachzureichen. 12

Unter dem 11.05.2012 erweiterte der Kläger seinen Antrag auf Übernahme der Kosten für einen Integrationshelfer auf den Besuch der OGS am Nachmittag. Die OGS biete ihm eine zusätzliche Chance zur Inklusion. Ausführliche Unterlagen zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen seiner Eltern wurden am 04.06.2012 der Beklagten vorgelegt. 13

Mit Bescheid vom 30.05.2012 sicherte die Beklagte die Kostenübernahme für eine Integrationskraft während des Schulbesuchs im Umfang von maximal 21 Wochenstunden zu (§ 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII i.V.m. § 12 EinglHv). Die Festlegung dieser Stundenzahl orientierte sich (allein) an den Schulstunden des Klägers im GU-Vormittagsbereich (eine Berücksichtigung der OGS im ersten Schulhalbjahr 2012/2013 erfolgte nicht). Den Bescheid focht der Kläger nicht an. 14

Nach Auswertung der am 04.06.2012 vorgelegten Unterlagen bewilligte die Beklagte dem Kläger mit Bescheid vom 23.07.2012 auf seinen Antrag vom 11.05.2012 für das gesamte Schuljahr 2012/2013 Leistungen des FuD im Umfang von maximal 24 Wochenstunden. Sie setzte hierfür einen monatlichen Kostenbeitrag aus Einkommen von 1.716,88 EUR (August und September 2012) bzw. 1.616,50 EUR (ab Oktober 2012) fest, der unmittelbar an den FuD zu zahlen sei. Ferner sei Vermögen aus der Lebensversicherung, dem Bausparguthaben und dem Tagesgeldkonto der Eltern i.H.v. 1.646,65 EUR einzusetzen. Der Einkommenseinsatz könne angepasst werden, sofern die Eltern Fahrtkosten zur Arbeitsstätte bzw. Aufwendungen zur Altersvorsorge belegten. 15

Dagegen legte der Kläger Widerspruch ein. Zu Unrecht seien Leistungen des FuD anstelle (weiterer) Eingliederungshilfe zu einer angemessenen Schulbildung nach dem SGB XII gewährt worden. Hilfe zur angemessenen Schulbildung schließe für ihn den Besuch der OGS ein, da auch alle seine Klassenkameraden hieran teilnähmen. Es stelle eine Diskriminierung und einen Verstoß gegen Art. 7 Abs. 2, 14 Abs. 1 lit. a) sowie Art. 24 der UN-BRK dar, wenn es ihm mangels notwendiger Integrationshilfe nicht möglich sei, den Schultag im Klassenverband zu verbringen. Den geforderten Einkommens- bzw. Vermögenseinsatz könnten seine Eltern nicht leisten. Sie seien ohnehin stärker belastet als Eltern gesunder Kinder, um ihm auch auf privater Ebene Chancengleichheit zu bieten. So würden die Kosten für notwendige Therapien, z.B. therapeutisches Reiten, nicht von anderen Trägern bezahlt. Im Vergleich zu gesunden Kindern fielen teilweise höhere Kosten an, etwa durch Gebühren für notwendig mehrfach absolvierte Schwimmkurse. Schon in der Kindertagesstätte sei er über die Mittagszeit hinaus betreut worden, was sich positiv auf seine sozialen Kontakte ausgewirkt habe; auch dies ginge ihm verloren, wenn er nur am Vormittagsunterricht teilnehmen könnte. Der Kläger verwies ergänzend auf ein Urteil des Sozialgerichts Köln vom 21.09.2011 - S 21 SO 448/10; er legte ferner Stellungnahmen des Zeugen E vom 28.06.2012 und seiner Klassenlehrerinnen (Zeugin S und Frau S1) vom 04.09.2012 vor. Der Schulleiter führte u.a. aus, ein Besuch der OGS durch den Kläger sei unabdingbar; hierfür benötige er dringend einen Integrationshelfer. Nach der Stellungnahme der Klassenlehrerinnen wird die Klasse des Klägers als Ganztagsklasse geführt; alle Kinder nähmen am Nachmittagsangebot teil und blieben daher bis 16:00 Uhr oder sogar 17:00 Uhr in der Schule. Das Mittagessen sei wichtiger Bestandteil des schulischen Lernens. Im Anschluss an die gemeinsame Anfertigung der Hausaufgaben fänden gemeinsame Spiele im Klassenverband oder in kleineren Gruppen statt. Das dem Kläger bislang bewilligte Stundenkontingent reiche nicht aus. Ohne Unterstützung durch einen Integrationshelfer müsste er als einziger vorzeitig von der Schule abgeholt werden; dies wäre im Hinblick auf seine Integration in den Klassenverband und für seinen Lernerfolg sehr bedauerlich, wenn nicht gar schädlich. Eine Erhöhung der Stundenzahl auf möglichst 35 Stunden sei nötig, damit der Kläger das Nachmittagsangebot zumindest bis 15:00 Uhr wahrnehmen könne. 16

Mit Teilabhilfe- und Widerspruchsbescheid vom 28.09.2012 (nach Beteiligung sozial erfahrener Dritter) reduzierte die Beklagte den monatlichen Einkommenseinsatz ab September 2012 auf 1.439,58 EUR bzw. ab Oktober 2012 auf 1.339,19 EUR und verzichtete vollständig auf den Einsatz von Vermögen. Im Übrigen wies sie den Widerspruch zurück. Eine Kostenprivilegierung gemäß § 92 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB XII komme nicht in Betracht; eine solche greife nur bei Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, nicht aber bei Hilfen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Der Kläger gehöre aufgrund seiner Behinderung zwar zum eingliederungshilfeberechtigten Personenkreis nach §§ 53 ff. SGB XII. Die OGS sei 17

jedoch keine Maßnahme zur angemessenen Schulbildung. Da sie erst im Anschluss an den regulären Unterricht stattfindet, diene sie nicht der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht. Einrichtung und Besuch der OGS seien eine freiwillige Entscheidung von Schule bzw. Eltern. Der GU an der S-Schule für Kinder mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf müsse, anders als z.B. der Unterricht an Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung (§ 9 Abs. 1 S. 2 SchulG NRW), nicht als Ganztagschule organisiert werden. Demgegenüber könne der Schulträger nach § 9 Abs. 3 S. 1 SchulG NRW mit Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe sowie anderen Einrichtungen, die Bildung und Erziehung fördern, eine weitergehende Zusammenarbeit vereinbaren, um "außerschulische" Angebote vorzuhalten. Bereits dieser Wortlaut zeige, dass die OGS nicht der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht diene, sondern dass es sich um ein außerschulisches Angebot handle. Der - grundsätzlich freiwillige - Besuch der OGS sei i.S.v. § 55 SGB IX eine Eingliederungsmaßnahme zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Denn die Teilnahme des Klägers an der OGS diene überwiegend der Förderung seines Umgangs mit nichtbehinderten Kindern und seiner Integration in den Klassenverband, nicht aber der reinen Schulbildung. Das (nicht rechtskräftig gewordene) vom Kläger herangezogene Urteil des Sozialgerichts Köln vom 21.09.2011 - S 21 SO 448/10 binde als Einzelfallentscheidung die Beklagte nicht.

Am 26.10.2012 hat der Kläger Klage beim Sozialgericht Detmold erhoben. Der Stellungnahme des Zeugen E vom 28.06.2012 sei zu entnehmen, dass er am GU nur teilnehmen könne, wenn er auch die OGS besuche. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (Urteil vom 25.06.2008 - B 11b AS 19/07 R Rn. 27) sei Eingliederungshilfe nach § 54 SGB XII i.V.m. § 12 EinglV nicht auf den eigentlichen Schulbesuch beschränkt. Sie komme vielmehr auch in Betracht, wenn sie im Zusammenhang mit der Ermöglichung einer angemessenen Schulbildung geeignet und erforderlich sei, die Folgen einer Behinderung zu beseitigen oder zu mildern. Das Landessozialgericht Baden-Württemberg (Urteil vom 20.11.2009 - L 12 AS 4180/08) habe etwa die gemeinsame Einnahme eines Schulessens als erforderlich und geeignet angesehen, um einem behinderten Kind den Schulbesuch zu erleichtern. Die Ansicht der Beklagten, dass der Besuch der OGS im Wesentlichen der Förderung seines Umgangs mit nichtbehinderten Kindern und seiner Integration in den Klassenverband diene und daher keine Eingliederung im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII sei, verkenne die Bedeutung der Integration eines jeden und insbesondere eines behinderten Menschen in die Klassengemeinschaft für die allgemeine Schulbildung. Eine bestmögliche Integration in den Klassenverband erleichtere den Schulbesuch. In vergleichbaren Fällen seien Sozialhilfeträger (vorläufig) zur Finanzierung von Integrationshelfern im Wege der Eingliederungshilfe verpflichtet worden (SG Düsseldorf, Urteil vom 31.10.2012 - S 17 SO 220/11; SG Detmold; Beschluss vom 22.10.2013 - S 2 SO 309/13 ER, nachgehend Beschluss des Senats vom 15.01.2014 - L 20 SO 477/13 B ER).

18

Im gesamten Schuljahr 2012/2013 wurde der Kläger sowohl während der "regulären" Zeit des GU am Vormittag als auch während der anschließenden OGS-Zeit durchgehend von Integrationskräften betreut, die bei dem Beigeladenen beschäftigt waren. In der Regel verblieb der Kläger bis 14:00 oder 15:00 Uhr in der OGS. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Stundennachweise (Anlage zu Blatt 127 der Gerichtsakte) Bezug genommen. Zwischen der Beigeladenen und dem Beklagten bestanden Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII. Nach der Vergütungsvereinbarung war die Beigeladene berechtigt, für

19

Integrationshelferleistungen 23,75 EUR pro Stunde gegenüber der Beklagten abzurechnen. Der Betreuung des Klägers durch die Integrationskräfte des Beigeladenen in der OGS lag eine "Vereinbarung" zwischen der Mutter des Klägers und der Beigeladenen vom 08.11.2012 zu Grunde mit im Wesentlichen folgenden Wortlaut: "Frau T wünscht eine Begleitung ihres Sohnes durch die Integrationshelferin auch für die OGS. Die GfS wird diese Stunden nach Wunsch erbringen und separat an Frau T berechnen. Frau T wird versuchen, die Übernahme durch den Kostenträger zu erreichen. Gelingt dieses nicht, wird Frau T diese Rechnungen selbst bezahlen." Auf dieser Grundlage stellte die Beigeladene den Eltern des Klägers für dessen Betreuung in der OGS folgende Beträge in Rechnung: am 15.01.2013 (für November 2012) 676,88 EUR (28,5 Stunden), am 07.02.2013 (für Dezember 2012) 451,25 EUR (19 Stunden), am 10.04.2013 (für Januar 2013) 558,13 EUR (23,5 Stunden) und (für Februar 2013) 878,75 EUR (37 Stunden), am 22.04.2013 (für März 2013) 659,06 EUR (27,75 Stunden), am 29.05.2013 (für April 2013) 694,69 EUR (29,25 Stunden), am 27.06.2013 (für Mai 2013) 623,44 EUR (26,25 Stunden) sowie am 19.07.2013 (für Juni 2013) 415,63 EUR (17,5 Stunden). Auf die sich ergebende Gesamtforderung der Beigeladenen von 4.957,83 EUR zahlten die Eltern des Klägers (einer weiteren mündlichen Vereinbarung mit der Beigeladenen folgend) von Oktober 2013 bis Oktober 2016 bislang 3.500 EUR in monatlichen Raten à 100 EUR. Die Rechnungen der Beigeladenen enthielten den Zusatz: "Zahlungsbedingungen: Sofort nach Erhalt der Rechnung".

In der Fassung seines Begehrens durch das Sozialgericht hat der Kläger beantragt, 20

den Bescheid vom 23.07.2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 28.09.2012 abzuändern und die Beklagte zu verpflichten, ihm Leistungen der Eingliederungshilfe durch Übernahme der Kosten für eine Begleitperson (Integrationshelfer) auch für die Offene Ganztagschule am Nachmittag zu gewähren. 21

Die Beklagte hat beantragt, 22

die Klage abzuweisen. 23

Sie hat (unter Hinweis auf den Beschluss des Senats vom 15.01.2014 - L 20 SO 477/13 B ER) vorgetragen, "regulärer" Unterricht und OGS-Betreuung seien getrennt zu betrachten; es handele sich nicht um eine "Gesamtveranstaltung Grundschule". Dies gelte jedenfalls, solange für die Schule die Einrichtung einer OGS und für die Schüler die Teilnahme daran freiwillig sei. Ohnehin besuchten in C nur 50 % der Schüler eine OGS. Auch für den Kläger sei die Teilnahme an der OGS nicht verpflichtend. Es reiche nicht aus, wenn die begehrte Maßnahme (hier: der Besuch der OGS) für die Erlangung einer angemessenen Schulbildung lediglich förderlich sei oder sein könne (Beschluss des Senats vom 15.01.2014 - L 20 SO 477/13 B ER). Entscheidend sei nach § 12 Nr. 1 EinglHv vielmehr, ob die Maßnahme erforderlich sei, um den Schulbesuch zu ermöglichen oder zu erleichtern. Hier gehe es jedoch (nach § 9 Abs. 3 S. 1 SchulG NRW) um eine freiwilliges außerschulisches Angebot. 24

Durch Urteil vom 28.10.2014 (mit Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung) hat das Sozialgericht die Beklagte unter Abänderung der angefochtenen Bescheide verpflichtet, dem Kläger Eingliederungshilfe in Form von Hilfe zur angemessenen Schulbildung durch Übernahme auch der Kosten des Integrationshelfers für die Stunden, die der Kläger an der Ganztagschule 25

teilnehme, zu gewähren. Die Voraussetzungen der §§ 53, 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB XII i.V.m § 12 EinglV seien erfüllt. Bei Auslegung dieser Vorschriften im Lichte der Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 22.03.2012 - B 8 SO 30/10 R sei die Teilnahme des Klägers an der OGS zumindest aus sozial- und schulpolitischen Erwägungen als förderungswürdige Eingliederungshilfe nach dem SGB XII anzusehen. Wegen der Einzelheiten wird auf das Urteil Bezug genommen.

Gegen das (ihr am 19.11.2014 zugestellte) Urteil hat die Beklagte am 08.12.2014 26
Berufung eingelegt. Im Schuljahr 2012/2013 hätten nur 52,33 % der C Grundschüler die OGS besucht; die Teilnahme an der OGS sei deshalb keine typische Alltagssituation des Schulbesuches, und schulische Bildung sei kein elementarer Bestandteil des Konzepts der OGS. Auch an der S-Schule besuchten lediglich 159 von 300 Schülern die OGS (Stand: Oktober 2014). Wollte man die OGS zum normalen Pflichtunterricht zählen, hieße dies, dass etwa 50 % der Schüler nicht in vollem Umfang am Schulunterricht teilnähmen. Schulen mit verpflichtendem Ganzttag oder Laborschulen könnten nicht in den Vergleich einbezogen werden, weil dort auch nachmittags "regulärer" Unterricht stattfindet. Dass in der Klasse des Klägers alle Schüler auch die OGS besuchten, habe allein schulorganisatorische Gründe. Auch medizinisch-pädagogisch könne der Besuch der OGS nicht als im Sinne von § 12 Nr. 1 EinglV für die Erreichung des vom Kläger angestrebten Bildungsziels erforderlich angesehen werden. So sei im Gesamtplan der Schule vom 24.04.2012 angegeben, dass der Kläger während der OGS-Zeit Assistenz lediglich zur Unterstützung bei den Hausaufgaben bzw. im Spiel- und Sozialverhalten benötige; eine Erforderlichkeit hinsichtlich des angestrebten Bildungsziels folge daraus nicht.

In der mündlichen Verhandlung vom 07.11.2016 haben die Beteiligten einen Teil- 27
Unterwerfungsvergleich geschlossen. Die Beklagte hat sich verpflichtet, dem Kläger für die im April 2013 vom Beigeladenen abgerechneten Monate Januar, Februar und März 2013 einen Betrag von 756,76 EUR als Leistung des FuD zu zahlen; der Kläger hat mit dieser Vereinbarung seinen Anspruch auf zuzahlungsfreie Eingliederungshilfe für diese Monate nicht aufgegeben. Die Beteiligten haben darüber hinaus den im vorliegenden Verfahren streitigen Zeitraum einvernehmlich auf den Monat April 2013 beschränkt; für die bisher im Übrigen streitigen Monate (November und Dezember 2012, Januar, Februar, März, Mai, Juni 2013) werden sie nach rechtskräftigem Abschluss des vorliegenden Verfahrens dessen Ergebnis entsprechend anwenden.

Die Beklagte beantragt, 28

das Urteil des Sozialgerichts Detmold vom 28.10.2014 zu ändern und die Klage 29
abzuweisen.

Der Kläger beantragt, 30

die Berufung der Beklagten zurückzuweisen. 31

Er hält das Urteil des Sozialgerichts für zutreffend. Ergänzend verweist er auf einen 32
Beschluss der Bildungskonferenz, wonach der Ausbau des Ganztages als Anliegen aller gesellschaftlichen Gruppen gesehen werde. Der Hinweis der Beklagten auf die Gesamtquote der C Grundschüler, die für eine OGS angemeldet seien, sei nicht nachvollziehbar. Die Auswertung dürfte sich nur auf städtische Schulen beziehen; andere Schulen in Nordrhein-Westfalen, insbesondere solche mit Ganztagsunterricht (etwa Gesamtschulen), seien zu Unrecht nicht berücksichtigt.

Die Zahlen seien daher nicht repräsentativ. Ohnehin könne bei einer Quote von gut 50 % bereits von einer typischen Alltagssituation gesprochen werden. Maßgebend sei überdies, dass der Besuch der OGS für den Kläger zwingend vorgeschrieben und damit zumindest in seinem konkreten Einzelfall als für die Erreichung des angestrebten Bildungsziels erforderlich anzusehen sei. Die OGS an der S-Schule sei für die Schüler der GU-Klasse letztlich Teil eines gebundenen Ganztagsunterrichts. Die Rechtsauffassung der Beklagten führe zu einer Einschränkung seines Rechts auf freie Schulwahl. Denn danach könnten sich nur noch vermögende Eltern, die sich jede Schule leisten könnten, und solche, die aufgrund mangelnder wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit unterhalb der Einkommens- und Vermögensfreigrenzen blieben, frei für eine öffentliche Schule entscheiden. Zu berücksichtigen sei auch, dass Schüler mit Behinderungen bislang an Förderschulen unterrichtet worden seien, welche nach dem Konzept von Ganztagschulen arbeiteten. Wenn jetzt im Zuge der Inklusion der Unterricht von behinderten und nichtbehinderten Schülern gewünscht sei, würden behinderte Schüler im Vergleich zum vorherigen Zustand schlechter gestellt, wenn sie nicht mehr an schulischen Nachmittagsangeboten teilnehmen könnten. Soziale Integration und damit Inklusion könnten so nicht funktionieren.

Die mit Beschluss des Senats vom 21.12.2015 zum Verfahren hinzugezogene Beigeladene äußert sich zur Sache nicht. 33

Der Senat hat in der mündlichen Verhandlung vom 07.11.2016 Beweis erhoben durch Vernehmung des Zeugen E, der Zeugin S sowie der Zeugin A (Integrationskraft, die den Kläger u.a. während der OGS-Zeit im ersten Schuljahr an der S-Schule betreut). Insoweit wird auf die Sitzungsniederschrift vom 07.11.2016 Bezug genommen. 34

Hinsichtlich des Sach- und Streitstandes im Übrigen wird verwiesen auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten, der Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen ist. 35

Entscheidungsgründe: 36

A) Die zulässige Berufung der Beklagten ist begründet. Denn die zulässige Klage ist unbegründet. 37

I. Gegenstand des Verfahrens ist der Bescheid vom 23.07.2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28.09.2012 (§ 95 SGG). Nach einvernehmlicher Beschränkung des Streitgegenstandes durch die Beteiligten (vgl. zu dieser Möglichkeit etwa BSG, Urteil vom 28.02.2013 - B 8 SO 1/12 R Rn. 12) unterliegen allein die im Monat April 2013 durch den Kläger in Anspruch genommenen Integrationshelferstunden der gerichtlichen Beurteilung. 38

Die Klage richtet sich bei Auslegung des Begehrens unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (z.B. Urteil vom 25.09.2014 - B 8 SO 8/13 R Rn. 10 m.w.N.) im Hinblick auf die von den Eltern des Klägers bereits an den Beigeladenen gezahlten 3.500 EUR (§ 366 Abs. 2 BGB) teilweise auf Erstattung der bereits geleisteten Zahlungen, teilweise auf Beitritt zu der für den Leistungsmonat April 2013 noch offenen Schuld (ursprünglich 694,69 EUR). Dass der Kläger (entgegen der Rechtsprechung des BSG, vgl. zuletzt Urteil vom 30.06.2016 - B 8 SO 7/15 R Rn. 16 m.w.N.) erstinstanzlich eine Verpflichtung der Beklagten dem Grunde nach (§ 130 Abs. 1 S. 1 SGG) beantragt hat (der das Sozialgericht durch 39

Grundurteil entsprochen hat), hindert die Zulässigkeit der Klage nicht (arg. ex § 99 SGG).

II. Die danach statthafte kombinierte Anfechtungs-, Verpflichtungs- und Leistungsklage bzw. Anfechtungs- und Leistungsklage (§ 54 Abs. 1 S. 1, Abs. 5, § 56 SGG; vgl. dazu Urteil des Senats vom 22.12.2014 - L 20 SO 236/13 Rn. 45 m.w.N.) ist zulässig, aber unbegründet. 40

Die angefochtenen Bescheide sind, bezogen auf die im April 2013 in Anspruch genommenen Integrationshelferstunden, weder formell noch materiell rechtswidrig. Der Kläger ist durch die Ablehnung eines Leistungsanspruches durch die Beklagte nicht beschwert im Sinne von § 54 Abs. 2 S. 1 SGG. 41

1. Eine umfassende sachliche und örtliche Zuständigkeit der Beklagten für die vom Kläger begehrten Rehabilitationsleistungen (vgl. § 53 Abs. 4 SGB XII und § 7 SGB IX) ergibt sich bereits aus § 14 Abs. 2 S. 1 i.V.m. Abs. 1 SGB IX (vgl. u.a. BSG, Urteil vom 24.01.2013 - B 3 KR 5/12 R m.w.N.). Die Beklagte ist nach den §§ 6 Abs. 1 Nr. 7 und Abs. 5 Nr. 4 SGB IX Rehabilitationsträgerin; als solche hat sie den Antrag des Klägers vom 10.02.2012 bzw. vom 11.05.2012 nicht an einen anderen von ihr für zuständig gehaltenen Rehabilitationsträger weitergeleitet. 42

Unabhängig davon war die Beklagte ohnehin nach dem SGB XII sachlich und örtlich für die getroffene Entscheidung zuständig. Ihre örtliche Zuständigkeit beruht auf § 98 Abs. 1 S. 1 SGB XII, da sich der Kläger durchgehend in C aufgehalten hat. Die sachliche Zuständigkeit folgt aus § 97 Abs. 1 SGB XII i.V.m. § 1 Abs. 1 AG-SGB XII NRW. 43

Demgegenüber ist eine sachliche Zuständigkeit des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe als überörtlicher Träger der Sozialhilfe (§ 1 Abs. 1 AG-SGB XII NRW) nicht begründet. Eine solche ergibt sich insbesondere nicht aus § 97 Abs. 2 S. 1 SGB XII i.V.m. §§ 1, 2 AG-SGB XII NRW und § 2 Abs. 1 Nr. 1 lit. a AV-SGB XII NRW (in der bis zum 30.06.2016 geltenden Fassung). Im streitigen Zeitraum handelte es sich bei der OGS an der S-Schule nicht um eine (teil-)stationäre Einrichtung im Sinne von § 13 Abs. 2 SGB XII. Ging es an der OGS allein um eine Betreuung (erst) nach dem regulären Schulunterricht auf dem Schulgelände für das Mittagessen, die Hausaufgaben und anschließende Freizeitaktivitäten (nur) bis in den Nachmittag hinein, so wurde keine Gesamtverantwortung für die Lebensführung des Klägers übernommen (vgl. zum Einrichtungsbegriff bei schulischer Betreuung ausführlich Urteil des Senats vom 15.03.2016 - L 20 SO 545/11 Rn. 70 sowie BSG, Urteil vom 15.11.2012 - B 8 SO 10/11 R Rn. 11 f.). Einer Beiladung des Landschaftsverbandes bedurfte es deshalb nicht. 44

2. Ein Leistungsanspruch des Klägers auf (kostenfreie) Gewährung von Eingliederungshilfe bestand für die im April 2013 in Anspruch genommenen Integrationshelferstunden nicht. 45

a) Allerdings ist ein solcher Anspruch nicht bereits deshalb ausgeschlossen, weil die Beklagte mit dem Bescheid vom 30.05.2012 (auch) hierüber bereits eine bestandskräftige Ablehnungsentscheidung getroffen hätte. Denn dieser Bescheid regelte - ausgehend von dem insoweit maßgeblichen Empfängerhorizont (vgl. dazu BSG, Urteil vom 12.12.2013 - B 8 SO 13/12 R Rn. 10 m.w.N.) - allein die Kostenübernahme für Integrationshelferstunden während des GU im Umfang von 21 Stunden pro Woche im ersten Schulhalbjahr 2012/2013. Eine Entscheidung über eine gleichzeitige Ablehnung weitergehender Ansprüche des Klägers betreffend die 46

OGS-Zeit ergibt sich schon aus dem Wortlaut des Bescheides nicht. Zudem durfte der Kläger nach dem Telefonat seiner Mutter mit der Beklagten vom 31.03.2012 davon ausgehen, dass die Beklagte noch eine gesonderte Entscheidung hinsichtlich der OGS-Zeit treffen werde (vgl. für einen ähnlichen Zusammenhang VG Aachen, Urteil vom 03.06.2014 - 2 K 2045/12 Rn. 31 f.).

b) Der Kläger erfüllt hinsichtlich der Integrationshelferstunden für die OGS-Zeit im April 2013 jedoch nicht die Voraussetzungen für einen Anspruch nach dem Sechsten Kapitel des SGB XII. 47

aa) Zwar gehört er zu dem von § 53 Abs. 1 S. 1 SGB XII erfassten Personenkreis der (geistig) wesentlich behinderten Personen im Sinne von § 2 EinglV. Denn bei einem - für die AOSF-Begutachtung vom 22.02.2012 ermittelten - IQ von 55 bis 66 gehört er nach allgemein anerkannten Beurteilungsgrundsätzen (vgl. ICD-10 F. 70-73; OVG NRW, Urteil vom 20.02.2002 - 12 A 5322/00; Dillmann/Dannat, ZfF 2009, 25 ff., 27 f.), die auch der Senat zugrundelegt (vgl. Urteil vom 28.01.2013 - L 20 SO 170/11 Rn. 5, 53), zum Personenkreis der geistig behinderten Menschen. Der Senat hält diese - zwischen den Beteiligten im Übrigen unstrittigen - Daten zum IQ des Klägers für aussagekräftig und legt sie seiner Beurteilung zugrunde. Denn die AOSF-Begutachtung kurz vor der Einschulung erfolgte zeitnah vor dem hier streitigen Zeitraum; sie legte zudem ein Testverfahren zugrunde, das für die Ermittlung des intellektuellen Leistungsniveaus von Kindern im damaligen Alter des Klägers und mit seinen Einschränkungen besonders geeignet erscheint (vgl. hierzu etwa <https://www.testzentrale.de/shop/non-verbaler-intelligenztest.html>). 48

Ob zur Erfüllung der Voraussetzungen des § 53 Abs. 1 S. 1 SGB XII neben einer wesentlichen (hier: geistigen) Behinderung zudem eine wesentliche Teilhabe einschränkung vorliegen muss (vgl. zum Streitstand Scheider in Schellhorn/Hohm/Scheider, SGB XII, 19. Aufl. 2014, § 1 EinglV Rn. 4 f.; Voelzke in Hauck/Noftz, SGB XII, Stand 42. EL IX/15, K § 53 Rn. 26 ff.; U. Mayer in Oestreicher SGB II/SGB XII, Stand 51. EL November 2006, § 53 Rn. 14; Wahrendorf in Grube/Wahrendorf, SGB XII, 5. Aufl. 2014, § 53 Rn. 18; Wehrhahn in jurisPK-SGB XII, 2. Auflage 2014, § 53 Rn. 25; Bieritz-Harder in LPK-SGB XII, 10. Aufl. 2015, § 53 Rn. 21 ff.; Dannat/Dillmann, SGB 2015 S. 193 ff. (194 f.); BSG, Urteile vom 22.03.2012 - B 8 SO 30/10 R Rn. 19 und vom 15.11.2012 - B 8 SO 10/11 R Rn. 14; BVerwG, Urteil vom 28.09.1995 - 5 C 21/93), kann offen bleiben. Denn beim Kläger besteht eine wesentliche Teilhabe einschränkung schon deshalb, weil er (ebenfalls unstrittig) behinderungsbedingt nicht wie gesunde Kinder ohne weiteres am Regelschulbetrieb teilnehmen kann. 49

Ist der Kläger wesentlich geistig behindert, steht im Übrigen zugleich fest, dass eine Leistungspflicht des Jugendhilfeträgers nach § 35a SGB VIII von vornherein ausscheidet. Denn nach § 10 Abs. 4 S. 2 SGB VIII gehen Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII für Kinder und Jugendliche den Leistungen (gemäß § 35a SGB VIII) nach dem SGB VIII vor, wenn zumindest auch eine wesentliche geistige Behinderung vorliegt (vgl. BSG, Urteil vom 22.03.2012 - B 8 SO 30/10 R Rn. 15 m.w.N.; Urteil des Senats vom 28.01.2013 - L 20 SO 170/11 Rn. 59 ff.; Beschluss des Senats vom 15.01.2014 - L 20 SO 477/13 B ER Rn. 37 ff.; LSG NRW, Beschluss vom 20.12.2013 - L 9 SO 429/13 B ER). Einer Beiladung des Jugendhilfeträgers bedurfte es deshalb ebenfalls nicht. 50

bb) Gleichwohl besteht kein Anspruch des Klägers auf (zuzahlungsfreie) Eingliederungshilfe nach dem SGB XII. 51

(1) Bei der Betreuung durch Integrationshelfer während der OGS-Zeiten im April 2013 handelt es sich nicht um Leistungen für den Lebensunterhalt (mit einer Kostenbeteiligung nach Maßgabe von § 98 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SGB XII). Eine für den Kläger (bzw. seine Eltern) von vornherein gemäß § 98 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB XII vollständig kostenfreie Inanspruchnahme käme nur in Betracht, wenn es sich um Leistungen zur Erlangung einer angemessenen Schulbildung oder der hierzu erforderlichen Vorbereitung im Sinne von § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB XII i.V.m. § 12 EinglHv handelte. Dies ist jedoch nicht der Fall. 52

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zum individuellen und personenzentrierten Förderbegriff der Eingliederungshilfe (vgl. etwa BSG, Urteil vom 23.08.2013 - B 8 SO 24/11 R Rn. 16 m.w.N.), der der Senat folgt (vgl. hierzu ausführlich Urteile vom 22.12.2014 - L 20 SO 236/13 Rn. 67 ff. und vom 19.10.2015 - L 20 SO 255/12 Rn. 82 ff.) kommt es im vorliegenden Fall darauf an, ob (a) mit der in Rede stehenden Maßnahme ein legitimes Eingliederungsziel verfolgt wird sowie, ob (b) die begehrte Eingliederungsmaßnahme für die Verfolgung dieses Ziels geeignet und (c) erforderlich ist. 53

(a) Ziel der Unterstützung des Klägers durch Integrationshelfer war es, ihm einen möglichst reibungslosen und einfachen Besuch der Grundschule im Rahmen des GU zu ermöglichen und so das im Bildungsgang geistige Entwicklung zu verfolgende Bildungsziel (Erlernen der Kulturtechniken - Lesen, Schreiben Rechnen - und der Erwerb lebenspraktischer Fertigkeiten) möglichst weitreichend zu verwirklichen. Dies ergibt sich insbesondere aus dem AOSF-Gutachten vom 22.02.2012, den Angaben der beiden Klassenlehrerinnen in ihrer Stellungnahme vom 04.09.2012 sowie den Bekundungen der Zeugin S. Dieses Eingliederungsziel erscheint legitim, da der Kläger ausweislich des AOSF-Gutachtens besonderen Förderbedarf insbesondere im Bereich der geistigen Entwicklung aufwies und angesichts der Art und Ausprägung seiner Einschränkungen sowie seiner Eigenressourcen für den Besuch des GU an einer Regelgrundschule geeignet erschien. 54

Dem Begehren des Klägers kann auch nicht bereits entgegen gehalten werden, die Integrationshelferleistungen seien dem Kernbereich der pädagogisch Arbeit zuzurechnen und unterfielen deshalb von vornherein nicht der Eingliederungshilfe (vgl. dazu etwa BSG, Urteil vom 15.11.2012 - B 8 SO 10/11 R Rn. 15 f.). Denn die Integrationshelfer wurden - unabhängig davon, ob die OGS als "Schule im engeren Sinne" anzusehen ist - während der OGS-Zeit jedenfalls nicht tätig, um dem Kläger schulisch-pädagogische Inhalte zu vermitteln. Vielmehr sollte laut dem AOSF-Gutachten vom 22.02.2012 und der Stellungnahme der Klassenlehrerinnen vom 04.09.2012 der Kläger insoweit nur bei der Arbeitsorganisation und im sozialen Bereich unterstützt werden; dementsprechend hat die (als Integrationshelferin tätig gewordene) Zeugin A gegenüber dem Senat nachvollziehbar und glaubhaft als Tätigkeiten während der OGS-Zeit angegeben, etwa den Kläger dabei unterstützt zu haben, sich zu entspannen, den Tisch nach dem Mittagessen ordnungsgemäß zu verlassen und sich hinsichtlich der Hausaufgabenzeit zu organisieren. 55

(b) Davon ausgehend mögen die im April 2013 während der OGS-Zeit durch den Kläger in Anspruch genommenen Integrationshelferstunden zwar geeignet erscheinen, den Kläger beim Erreichen des beschriebenen Eingliederungszieles zu unterstützen, indem sie ihm die Integration in die Klassengemeinschaft erleichterten. 56

57

(c) Die Integrationshilfe war für das Erreichen des Eingliederungszieles jedoch nicht erforderlich, auch wenn - worauf der Kläger zu Recht hinweist - nach § 12 Nr. 1 EinglHv grundsätzlich auch solche Maßnahmen als Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung (im Sinne von § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB XII) zählen, die den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht lediglich erleichtern.

Erforderlich ist eine Maßnahme, wenn das angestrebte Eingliederungsziel nicht auch durch andere (gleich geeignete und zumutbare) Maßnahmen erreicht werden kann (vgl. Urteil des Senats vom 19.10.2015 - L 20 SO 255/12 Rn. 90 m.w.N.). 58

(aa) Im Anschluss an die Beweisaufnahme steht jedoch fest, dass die Teilnahme des Klägers an der OGS weder rechtlich noch tatsächlich erforderlich war, um am GU der S-Schule teilzunehmen. 59

Schulrechtlich war die OGS keine Schulpflichtveranstaltung, ohne die der Kläger seine Schulpflicht (§§ 34 ff. SchulG NRW) nicht erfüllt hätte. Denn gemäß § 9 Abs. 3 S. 1 SchulG NRW ist eine OGS lediglich ein außerunterrichtliches Angebot, das der Schulträger in Zusammenarbeit mit Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie anderen Einrichtungen, die Bildung und Erziehung fördern, vorhalten kann. Der vom Senat als Zeuge gehörte Schulleiter E hat dies eigens mit Bezug auf die entsprechende Handhabung an der S-Schule bestätigt; zwischen den Beteiligten besteht insoweit auch kein Streit. 60

Ohnehin hat die Beweisaufnahme gezeigt, dass der Kläger - entgegen seinem Vortrag - am GU der S-Schule nicht nur dann hätte teilnehmen können, wenn er wie alle anderen Kinder seiner Klasse zugleich die OGS besuchte. Nach den Angaben des Zeugen E gab es weder von Seiten der Schulaufsichtsbehörde noch des Schulträgers irgendwelche Vorgaben dahingehend, dass sämtliche Schüler einer GU-Klasse auch an der OGS teilnehmen müssten. Die Schüler der GU-Klasse auch am Nachmittag (an der OGS) als Gruppe zusammenzuhalten, war vielmehr allein im pädagogischen Konzept der S-Schule für sinnvoll gehalten worden. Der Zeuge hat insoweit weiter bekundet, dass eine verpflichtende Teilnahme aller Kinder der GU-Klasse an der OGS weder gewollt noch rechtlich möglich war. Dies deckt sich mit den Angaben der Zeugin S, die das an der S-Schule verfolgte Konzept ausdrücklich abgegrenzt hat von dem Konzept des sog. "rhythmisierten Ganztages", bei dem regulärer Schulunterricht sowohl am Vormittag als auch am Nachmittag stattfindet. Mit diesen Angaben hat die Zeugin ihre vorherigen Ausführungen in der Stellungnahme vom 04.09.2012 (in der noch von Ganztagsunterricht an der S-Schule die Rede war) nachvollziehbar präzisiert bzw. richtig gestellt. 61

Gehörte aber die Teilnahme des Klägers an der OGS nicht zum zwingend-pflichtgemäßen Umfang seines Schulbesuchs, konnte das für den Schulbesuch maßgebliche Bildungsziel grundsätzlich auch ohne Besuch der - sonach freiwilligen - OGS erreicht werden (vgl. zu einem ähnlichen Fall Beschluss des Senats vom 15.01.2014 - L 20 SO 477/13 B ER Rn. 44). Dies gilt umso mehr, als eine vom Kläger in den Vordergrund gerückte Integration in die Klassengemeinschaft bereits explizit Gegenstand des Konzepts des GU im Allgemeinen ist (vgl. <http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulsystem/GemUnterricht.html>, Stand: 06.09.2012) und es an der S-Schule auch konkret war ([http://www.russheideschule.de/190-Gemeinsamer Unterricht](http://www.russheideschule.de/190-Gemeinsamer%20Unterricht), Stand: 06.09.2012). 62

(bb) Auch der Vortrag des Klägers, die Teilnahme an der OGS habe seine Integration in die Klassengemeinschaft (weiter) gefördert und dadurch zugleich 63

seine Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht weiter erleichtert, vermag eine Erforderlichkeit und damit einen Leistungsanspruch nach § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB XII i.V.m. § 12 Nr. 1 EinghV nicht zu begründen.

Der Senat hat bereits entschieden, dass es nicht ausreicht, wenn eine begehrte Maßnahme für eine angemessene Schulbildung lediglich förderlich ist oder sein kann (vgl. Beschlüsse vom 16.12.2013 - L 20 SO 487/13 B ER und vom 20.12.2013 - L 20 SO 428/13 B ER). Hieran hält er fest. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (Urteil vom 20.09.2012 - B 8 SO 15/11 R Rn. 18 ff. m.w.N.) müssen alle vermögens- und einkommensprivilegierten Leistungen nach § 92 Abs. 2 S. 1 SGB XII (und damit insbesondere die Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung) einen qualifizierten objektiv finalen Bezug dergestalt aufweisen, dass der Schwerpunkt der Leistung nicht allein oder vorrangig bei der allgemeinen Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, sondern zumindest gleichwertig bei den mit ihr verfolgten beruflichen, schulischen, ausbildungsbezogenen und medizinischen Zielen liegt (so auch LSG NRW, Urteil vom 17.03.2016 - L 9 SO 91/13 Rn. 40 m.w.N. sowie Beschluss vom 01.06.2015 - L 9 SO 89/15 B ER Rn. 23; ferner Dillman/Wildanger, br 2014, Seite 113 ff. (124)). Maßnahmen, die sich hingegen nur mittelbar auf die Erreichung des verfolgten Zieles auswirken, werden von der Privilegierung nicht erfasst (BSG a.a.O. Rn. 19).

Ein solcher objektiv finaler Bezug zwischen OGS-Teilnahme und regulärem Besuch des GU an der S-Schule ist jedoch nicht erkennbar. Schon die aktenkundige Beschreibung des GU (<http://www.russheideschule.de/190-Gemeinsamer-Unterricht>, Stand: 06.09.2012) zeigt keinerlei Beziehung zwischen GU und einer Teilnahme an der OGS; sie stellt allein auf die Möglichkeiten einer integrativen Förderung von Kindern mit besonderem Förderbedarf an der Regelschule durch sonderpädagogische Unterstützung im GU selbst ab.

Auch im Anschluss an die Beweisaufnahme des Senats ist eine konzeptionelle Ausrichtung der OGS auf die Förderung der Vermittlung schulischer Bildungsinhalte im Rahmen des GU oder die Verbesserung der Schulfähigkeit des Klägers nicht feststellbar. Zwar haben sowohl die Zeugin S als auch die Zeugin A die positiven Auswirkungen der Teilnahme des Klägers an der OGS auf seine Integration in die Klassengemeinschaft (etwa durch das gemeinsame Mittagessen) herausgestellt. Dadurch wurden jedoch nach Auffassung des Senats allein allgemeine lebenspraktische Fertigkeiten bzw. soziale Kontakte und damit die gesellschaftliche Teilhabe im Allgemeinen gefördert. Dass gleichsam nebenbei auch der Schulbesuch erleichtert worden sein dürfte, ist lediglich mittelbare Folge des Besuchs der OGS. Konkrete, innerhalb der OGS auf eine Verbesserung der Schulfähigkeit des Klägers im GU gerichteten Übungen, Therapiemaßnahmen oder dergleichen ließen sich schließlich auch aus den Angaben der Zeuginnen S und A nicht belegen.

Die fehlende Erforderlichkeit gilt insbesondere auch für die in der OGS erfolgte Hausaufgabenbetreuung. Zwar mag insoweit ein objektiv finaler Bezug zur erfolgreichen Beschulung im GU bestehen; nicht erkennbar ist jedoch, dass eine Hausaufgabenbetreuung nicht auch im häuslichen Bereich möglich gewesen wäre. Es hätte deshalb jedenfalls eine zumutbare Alternative zur Verfügung gestanden. Die schulische Hausaufgabenbetreuung dient denn auch in erster Linie dazu, Kindern einen Raum zur zeitnahen Erledigung der Hausaufgaben zu verschaffen; dies ändert nichts daran, dass Hausaufgaben grundsätzlich dazu gedacht sind, den Lernstoff außerschulisch und möglichst selbständig zu wiederholen bzw. zu

vertiefen (ähnlich LSG NRW, Beschluss vom 01.06.2015 - L 9 SO 89/15 B ER Rn. 34). Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger die Hausaufgaben nicht im häuslichen Bereich hätte bewältigen können, bestehen nicht. Die Zeugin A hat vielmehr gerade ausgeführt, dass der Kläger natürlich auch zu Hause bei den Hausaufgaben hätte unterstützt werden können; es sei lediglich vorteilhaft gewesen, bei den Hausaufgaben in der OGS eine Lehrkraft unmittelbar um Rat oder Materialien anfragen zu können.

Nach allem kann der Senat die von den Klassenlehrerinnen in der Stellungnahme vom 24.09.2012 geäußerte Einschätzung, ohne die Teilnahme an der OGS wäre der Lernerfolg des Klägers an der S-Schule fraglich gewesen, nicht teilen. Diese Behauptung hat die Zeugin S denn auch bei ihrer Vernehmung durch den Senat nicht wiederholt. 68

(d) Die vom Kläger gegen die Ablehnung eingliederungshilfeweiser Integrationshilfe erhobenen verfassungsrechtlichen Bedenken (insbesondere Art. 3 Abs. 1 bzw. Abs. 3 S. 2 GG) teilt der Senat nicht. Das Erfordernis eines objektiv finalen Bezuges der begehrten Maßnahmen - auch bei Leistungen zu einer angemessenen Schulbildung - hat das Bundessozialgericht (Urteil vom 20.09.2012 - B 8 SO 15/11 R Rn. 20) gerade darauf gestützt, dass Art. 3 Abs. 1 GG eine solche Lesart bei § 92 Abs. 2 SGB XII gebiete. Die Begrenzung des Anwendungsbereichs des § 92 Abs. 2 SGB XII auf spezifische Fördermaßnahmen entziehe die denkbaren Leistungen als solche nicht grundsätzlich dem Anwendungsbereich der §§ 53, 54 SGB XII, sondern definiere lediglich, bei welchen spezifischen Fördermaßnahmen ein erhöhtes gesellschaftliches Allgemeininteresse und damit eine Gesamtverantwortung der Gesellschaft anzunehmen sei und bei welchen nicht (a.a.O. Rn. 22). Damit ist der objektiv finale Bezug ein sachliches Abgrenzungskriterium, das im Rahmen von Art. 3 GG eine Differenzierung gerade rechtfertigt. 69

(e) Auch vom Kläger benannte Vorschriften der UN-BRK ermöglichen keine andere Entscheidung; Gleiches gilt für vom Sozialgericht herangezogene sonstige Gesichtspunkte. 70

(aa) Zwar besitzt die UN-BRK für Deutschland ab dem 26.03.2009 völkerrechtliche Verbindlichkeit gemäß Art. 45 Abs. 2 UN-BRK (vgl. auch Art. 2 Abs. 2 Vertragsgesetz zur UN-BRK i.V.m. der Bekanntmachung über das Inkrafttreten der UN-BRK vom 05.06.2009, BGBl. II, 812; ferner Beschluss des Senats vom 06.02.2014 - L 20 SO 436/13 B ER Rn. 56 ff.). Völkerrechtliche Verträge wie die UN-BRK, denen die Bundesrepublik Deutschland beigetreten ist, stehen im Range eines Bundesgesetzes (vgl. BVerfGE 111, 307, 317; 82, 106, 114; 74, 358, 370). Diese Rangzuweisung führt in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG dazu, dass deutsche Gerichte das anwendbare Völkervertragsrecht wie anderes Gesetzesrecht des Bundes im Rahmen methodisch vertretbarer Auslegung zu beachten und anzuwenden haben (vgl. BVerfGE 111, 307, 317). Die UN-BRK vermittelt subjektive Ansprüche für behinderte Menschen indes nur, soweit sie unmittelbar anwendbar ist. Eine unmittelbare Anwendbarkeit völkervertragsrechtlicher Bestimmungen setzt allerdings voraus, dass die jeweilige Bestimmung alle Eigenschaften besitzt, welche ein Gesetz nach innerstaatlichem Recht haben muss, um Einzelne berechtigen oder verpflichten zu können (vgl. BVerfGE 29, 348, 360); dafür muss ihre Auslegung ergeben, dass sie geeignet und hinreichend bestimmt ist, wie eine innerstaatliche Vorschrift rechtliche Wirkung zu entfalten, ohne dass es einer weiteren gesetzlichen Ausfüllung bedarf (vgl. BVerfGE 29, 348, 360; BSG, Urteil vom 06.03.2012 - B 1 KR 10/11 R). Ist eine Regelung - objektiv-rechtlich - unmittelbar anwendbar, muss sie 71

zusätzlich auch ein subjektives Recht des Einzelnen vermitteln (Geiger, Grundgesetz und Völkerrecht, 5. Aufl. 2010, S. 141 (159); Grzeszick, AVR 43, 2005, 312 (318)). Gemäß Art. 31 Abs. 1 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge vom 23.05.1969 (BGBl. II 1985, 926 und BGBl. II 1987, 757) erfolgt die Auslegung eines völkerrechtlichen Vertrages nach Treu und Glauben in Übereinstimmung mit der gewöhnlichen, seinen Bestimmungen in ihrem Zusammenhang zukommenden Bedeutung und im Lichte seines Ziels und Zwecks (vgl. BSG, Urteil vom 06.03.2012 - B 1 KR 10/11 R).

Art. 7 Abs. 2, 14 Abs. 1 lit. a) und Art. 24 UN-BRK, auf die sich der Kläger insoweit beruft, gewähren ihm jedoch keinen unmittelbaren Anspruch auf die von ihm begehrte Leistung. 72

Art. 7 Abs. 2 UN-BRK ist lediglich eine spezielle Ausprägung des Diskriminierungsverbots aus Art. 5 UN-BRK (vgl. Wehrhahn in jurisPK-SGB XII, 2. Auflage 2014, § 54 Rn. 72). Im Übrigen verweist Art. 7 Abs. 1 UN-BRK auf Maßnahmen, die erst noch von dem jeweiligen Staat zu treffen sind. Art. 14 Abs. 1 lit. a) enthält einen Gleichheitssatz, der schon nach nationalem Verfassungsrecht (Art. 3 Abs. 1 bzw. Abs. 3 S. 2 GG) für den Kläger verbürgt und hier - wie ausgeführt; oben (d) - nicht verletzt ist (vgl. zu weiteren Einzelheiten Wehrhahn in jurisPK-SGB XII, § 54 Rn. 70 ff. m.w.N. sowie LSG Bayern, Beschluss vom 02.11.2011 - L 8 SO 164/11 B ER). 73

Schließlich gewährt Art. 24 UN-BRK lediglich einen diskriminierungsfreien - nicht aber zwangsläufig unbeschränkten - Zugang zu einem integrativen Bildungssystem (vgl. etwa Wehrhahn, a.a.O. Rn. 72 und Bernhard, RdJB 2015 S. 79 ff. (85)). Ein solcher Zugang ist aber für den Kläger gewährleistet; denn er kann - siehe oben (c), (aa) - auch ohne Teilnahme an der OGS die GU-Klasse an der S-Schule besuchen. Ein unmittelbarer Leistungsanspruch auf Ermöglichung der OGS-Teilnahme lässt sich aus Art. 24 UN-BRK angesichts dessen allgemeiner Formulierung nicht ableiten. 74

(bb) Die im Wesentlichen allein rechtspolitische Argumentation des Sozialgerichts rechtfertigt bereits im Ansatz keine andere rechtliche Beurteilung. 75

Soweit das Gericht ausführt, Schule sei in der heutigen sozialen Wirklichkeit generell als Ganztagschule zu denken, leugnet es für den Fall des Klägers bereits die gesetzlichen Vorgaben (insb. des § 9 Abs. 3 S. 1 SchulG NRW). Soweit es sich auf das Urteil des Bundessozialgerichts vom 22.02.2012 - B 8 SO 30/10 R bezieht, widerspricht die Lesart des Senats insbesondere mit dem Erfordernis eines objektiv finalen Bezuges der Maßnahme zum Schulbesuch dieser Entscheidung nicht; vielmehr hat das Bundessozialgericht selbst im dort zu beurteilenden Fall (a.a.O. Rn. 22 f. zur schulbegleitenden "Montessori-Therapie") weitere Ermittlungen zur Art und Weise der Betreuung und zu deren Auswirkungen auf die individuelle Lernfähigkeit für notwendig erachtet. 76

(cc) Schließlich folgt auch aus dem vom Kläger herangezogenen Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 20.11.2009 - L 12 AS 4180/08 (Rn. 30) von vornherein nichts im Sinne des Klägers anderes; denn dort ging es um eine Schule für Sehbehinderte, an der - anders als beim GU an der S-Schule - verpflichtender Ganztagsunterricht erteilt wurde. 77

(2) Kommt nach allem eine von vornherein kostenfreie Eingliederungshilfe gemäß §§ 53, 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, § 92 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB XII i.V.m. § 12 Nr. 1 EinglHv 78

nicht in Betracht, so kann der Kläger sein Begehren auch nicht auf §§ 53, 54 Abs. 1 S. 1 SGB XII i.V.m. § 55 SGB IX (einkommens- bzw. vermögensabhängige Leistungen der Eingliederungshilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft) stützen.

(a) Mit dem Bescheid vom 13.07.2012 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28.09.2012 fordert die Beklagte nicht etwa (in Anwendung des sog. Bruttoprinzips, welches allein im Rahmen von § 92 Abs. 1 S. 1 SGB XII zur Anwendung gelangt; vgl. dazu etwa BSG, Urteil vom 23.08.2013 - B 8 SO 17/12 R) vom Kläger (bzw. seinen Eltern) einen konkreten Kostenbeitrag; vielmehr ergibt sich aus der Zusammenschau von Verfügungssatz und Begründung des Bescheides, dass die Beklagte (unter Berücksichtigung des in § 19 Abs. 3 SGB XII verorteten sog. Nettoprinzips) den Antrag des Klägers ablehnt, soweit die Kosten für Integrationshelferleistungen die im Widerspruchsbescheid vom 28.09.2012 (zuletzt) genannten Beträge vom einsatzpflichtigen Elterneinkommen nicht übersteigen. 79

Die angefochtenen Bescheide sind danach für den noch streitigen Zeitraum April 2013 (auch) hinsichtlich einer Ablehnung von Eingliederungshilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft rechtmäßig. 80

(b) Offen bleiben mag, ob für das Ziel der Eingliederung des Klägers in die Gesellschaft die Voraussetzungen für eine Leistungsgewährung nach dem individuellen, personenzentrierten Begriff der Eingliederungshilfe (s.o.) erfüllt sind. Dagegen könnte sprechen, dass der Kläger im außerschulischen Bereich (etwa durch Teilnahme am Vereinsturnen, Spielen mit Kindern aus der Nachbarschaft, etc.) hinreichend eingegliedert war. Offen bleiben kann zudem, ob bzw. in welcher Höhe etwaiges Vermögen (der Eltern) einem Leistungsanspruch entgegensteht. 81

(c) Denn für die im April 2013 für die OGS-Zeit geleisteten Integrationshelferstunden - in Rechnung gestellt am 29.05.2013 mit 694,69 EUR - überstieg das nach Maßgabe des § 19 Abs. 3 SGB XII i.V.m. §§ 82 ff. SGB XII einsatzpflichtige Einkommen den (mit dem Zugang der Rechnung vom 29.05.2013 entstandenen) Bedarf des Klägers deutlich (vgl. zur Maßgeblichkeit des Zeitpunkts der Fälligkeit einer Rechnung für die Entstehung des Bedarfs Urteil des Senats vom 11.01.2016 - L 20 SO 132/13 Rn. 60 m.w.N.; LSG NRW, Urteil vom 28.05.2015 - L 9 SO 231/12 Rn. 69; BSG, Urteil vom 20.09.2012 - B 8 SO 20/11 R). 82

Nicht zu beanstanden ist, dass die Beklagte - ausgehend von Nettoeinkünften der Eltern des Klägers von insgesamt 3.635,98 EUR und Kindergeld für den Kläger von 184 EUR (zu Letzterem § 82 Abs. 1 S. 3 SGB XII) - bei § 82 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB XII neben der Arbeitsmittelpauschale (2 x 5,20 EUR; vgl. § 3 Abs. 5 der Verordnung zu § 82 SGB XII) die Fahrtkosten für die Fahrten zur Arbeitsstätte mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Mutter 48,60 EUR, Vater 41,70 EUR) sowie Kosten für die Haftpflichtversicherung (6,10 EUR) in Abzug gebracht hat (vgl. Hohm in Schellhorn/Hohm/Scheider, SGB XII, 19. Auflage 2014, § 82 Rn. 45, 49). Mangels Anhaltspunkten für das Vorhandensein weiterer abzusetzender Kosten belief sich das bereinigte Einkommen im Sinne von § 82 SGB XII damit auf 3.713,18 EUR. 83

Die Einkommensgrenze (für Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des SGB XII) hat die Beklagte (im gesetzlichen Ansatzpunkt zutreffend) nach § 85 Abs. 2 SGB XII ermittelt, da der Kläger minderjährig ist. Hieraus ergibt sich der Grenzbetrag gemäß § 85 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 SGB XII mit dem zweifachen Betrag der im April 2013 geltenden Regelbedarfsstufe 1 nach der 84

Anlage zu § 28 SGB XII (2 x 382 EUR), den Kosten der Unterkunft einschließlich der Nebenkosten ohne Heizkosten (vgl. dazu Hohm a.a.O. § 85 Rn. 21.3; hier: 840 EUR) und dem Familienzuschlag i.H.v. jeweils 70% des Betrages der im April 2013 geltenden Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII für einen Elternteil, den Kläger sowie seine Schwester (3 x 268 EUR). Allerdings ist der Beklagten insoweit ein Fehler unterlaufen, als sie nicht den 2013 (382 EUR), sondern den zuvor 2012 geltenden Betrag der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII (374 EUR) ihrer Berechnung zu Grunde gelegt hat. Bei zutreffender Berechnung beläuft sich die Einkommensgrenze sonach auf 2.408 EUR (und nicht auf 2.374 EUR); in jedem Falle ergibt sich damit ein mit 1.305,18 EUR oberhalb der Einkommensgrenze liegender Einkommensanteil. Dieser einsatzpflichtige Betrag übersteigt die Kosten für die im April 2013 in Anspruch genommenen Integrationshelferleistungen (694,69 EUR) deutlich.

Gründe dafür, dass der Einsatz des die Einkommensgrenze übersteigenden Einkommensbetrages nicht zumutbar sein könnte (§ 87 Abs. 1 S. 2 SGB XII), sind nicht ersichtlich. Selbst wenn insoweit Mehrfachaufwendungen für Schwimmkurse des Klägers berücksichtigungsfähig sein sollten, beliefen sich die Kosten für jeweils einen Kurs nach den Angaben seiner Eltern lediglich auf 140 EUR; auch dann verbliebe vom einsatzpflichtigen Einkommen noch immer ein Betrag deutlich oberhalb von 694,69 EUR, der für Integrationshelferleistungen hätte eingesetzt werden müssen. 85

Der Senat geht bei allem davon aus, dass die Rechnung für April vom 29.05.2013 dem Kläger noch im Mai 2013 zuing, die nachfolgende Rechnung für Mai vom 27.06.2013 im Juni. Sollte jedoch die Rechnung vom 29.05.2013 erst im Juni 2013 zugegangen sein, so wäre - in der Annahme einer für beide Monate entsprechenden Versendungspraxis der Beigeladenen - wegen des auf einen Sonntag fallenden letzten Junitages von einem Zugang der nachfolgenden Rechnung vom 27.06.2013 erst im Juli 2013 auszugehen. 86

B) Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 S. 1 SGG. 87

C) Der Senat lässt die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zu (§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG). 88

Seiteneinsteigerklassen der weiterführenden Schulen im Rhein-Kreis Neuss

Schuljahr 2016/2017

Stand: 30.01.2017

| <i>Stadt</i> | <i>Schule</i> | <i>Seiteneinsteigerklasse/n</i> |
|-----------------------|---|--|
| Dormagen | Realschule am Sportpark (Klassen 9-10) | 1 (auslaufend) |
| | Realschule Hackenbroich | 2 |
| | Bertha-von-Suttner-Gesamtschule | 2 |
| | Bettina-von-Arnim-Gymnasium | 2 |
| | BBZ | 3 |
| | | |
| Grevenbroich | Erasmus-Gymnasium | 1 |
| | Städt. Diedrich-Uhlhorn Realschule | 2 |
| | Käthe-Kollwitz-Gesamtschule | 2 |
| | Wilhelm-von-Humboldt-Gesamtschule | 1 |
| | Städt. Pascal-Gymnasium | 1 |
| | BBZ | 4 |
| Neuss | Gesamtschule an der Erft | 1 |
| | Gesamtschule Nordstadt | 1 |
| | Christian-Wierstraet Realschule (nur noch 9-10er Klassen) auslaufend | 1 |
| | Sekundarschule Gnadentaler Allee | 2 |
| | Janusz-Korczak-Gesamtschule | 1 |
| | Quirinus-Gymnasium | 1 (Anschlussförderung wird bald nicht mehr angeboten) |
| | Alexander-von-Humboldt-Gymnasium | 1 |
| | Neuss, Hammfeld (BBZ) | 7 |
| | BBZ Weingart | 2 (ab 06.02.17 eine weitere geplant) |
| | Theodor-Schwann-Kolleg | 2 (ab 01.02.17 eine weitere geplant) |
| Meerbusch | Städt. Meerbusch-Gymnasium | 1 |
| | Städt. Realschule Osterath | 1 |
| Kaarst | Städt. Realschule | 1 |
| | Albert-Einstein-Gymnasium | 1 |
| Korschenbroich | Städt. Realschule Korschenbroich | 2 |
| Jüchen | Gymnasium Jüchen | 1 |